

EPIGRAPHICA ANATOLICA

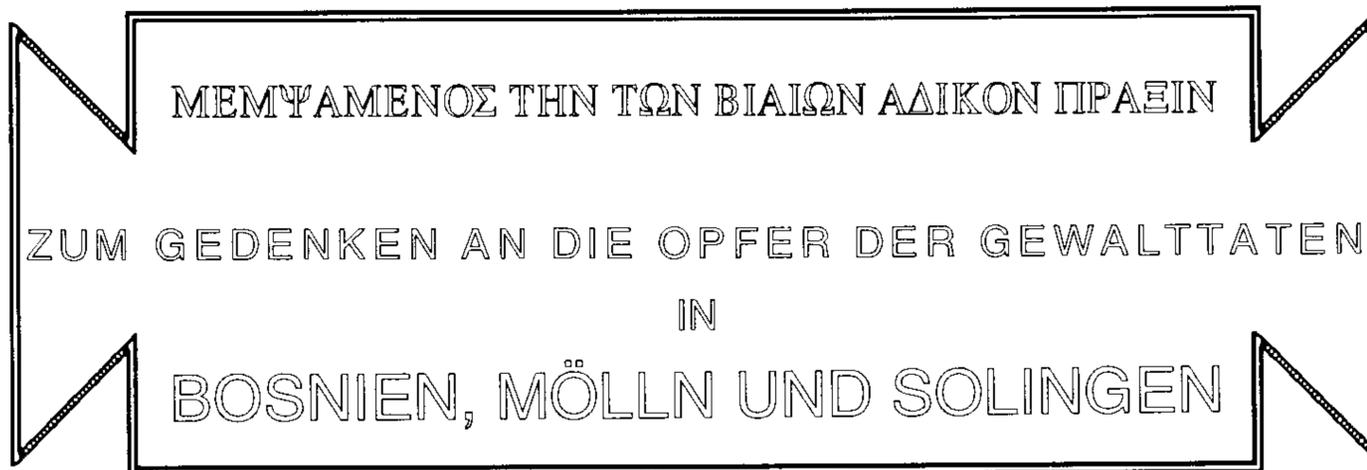
Zeitschrift für Epigraphik und historische Geographie Anatoliens

herausgegeben von

EKREM AKURGAL, REINHOLD MERKELBACH

SENCER ŞAHİN, HERMANN VETTERS †





PIRATENÜBERFALL AUF TEOS

Volksbeschuß über die Finanzierung der Erpressungsgelder*

(Tafel 1-4)

Einleitendes

*"Piraten belästigten schon immer die Seefahrer, ebenso wie es die Räuber mit den Landbewohnern zu tun pflegten. Es gab ja keine Zeit, in der solche Dinge nicht geschahen, und es dürfte damit wohl auch nicht aufhören, solange die menschliche Natur dieselbe bleibt"*¹.

Mit diesen Worten beginnt der berühmte Historiker und Staatsmann Cassius Dio aus Nikaia (heute İznik), den Kampf des Pompeius zur Säuberung des östlichen Mittelmeers von Piraten zu schildern.

Die Geschichte der Piraterie im Mittelmeerraum² ist - historisch gesehen - mindestens so alt wie die Taten der Helden Homers um Troia³ und so jung und brand-aktuell wie die Entführung und Erpressung des italienischen Passagierschiffes Achille Lauro oder eben wie die unzähligen Fälle

* Für wertvolle Hinweise, Kritik und Diskussion danke ich P. Herrmann, W. D. Lebek und R. Merkelbach.

¹ οἱ καταποντισταὶ ἐλύπουν μὲν αἰεὶ τοὺς πλείοντας, ὥσπερ καὶ τοὺς ἐν τῇ γῆ οἰκοῦντας οἱ τὰς ληστείας ποιοῦμενοι· οὐ γὰρ ἔστιν ὅτε ταῦτ' οὐκ ἐγένετο, οὐδ' ἂν παύσαιτό ποτε ἕως δ' ἂν ἡ αὐτὴ φύσις ἀνθρώπων ᾖ (Cass. Dio XXXVI 20,1).

² Zum Thema allgemein s. H. A. Ormerod, Piracy in the Ancient World (1924. Repr. Chicago 1967); E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland (Hamburg 1929); W. Kroll, Seeraub, RE 2 A 1036-1042; P. Brulé, La piraterie Crétoise hellénistique (Paris 1978); Y. Garlan, Signification historique de la piraterie Grecque, in: Dialogues d'Histoire Ancienne 4 (1978) S. 1-6; ders., Guerre et économie en grèce ancienne (Paris 1989), 173ff. mit weiterer Literatur; H. Kaletsch, Seeraub und Seeräubergeschichten des Altertums, in: Studien zur Alten Geschichte. S. Lauffer zum 70. Geburtstag II (hrsgg. H. Kalcyk u.a. Roma 1986) S. 471-500; H. Pohl, Die römische Politik und die Piraterie im östlichen Mittelmeer vom 3. bis zum 1. Jhdt. v. Chr. (Diss. Hamburg 1993): Kap. IV 2: Die hellenistische Piraterie in vorrömischer Zeit; St. Framonti, Hostes Communes Omnium la Pirateria e la fine della Republica Romana (145-33 A.C.) [Universita degli studi di Ferrara 1994].

³ Hierfür Ziebarth, op. cit. S. 3.; Auszüge aus der antiken Literatur bei Kaletsch op.cit., S. 472ff.

von Luft- (Lockerbie-Katastrophe am 21. Dezember 1988) und Landpiraterie verschiedener Terrorbanden in der ganzen Welt. Gewiß kann man in der gegenwärtigen Welt von einer Piraterie im klassischen Sinn nicht mehr sprechen, weil sich das politisch-soziale Bewußtsein der Menschen und die Schwerpunkte ihres täglichen Lebens in andere Gebiete, wie z.B. von materieller zur ideellen Wertschätzung, vom Seeverkehr zum Luftverkehr etc., verlagert haben. Die Beweggründe zu gegenseitigen Gewaltanwendungen der politisch und militärisch organisierten Gruppen, die, aus welchem Grund auch immer, mehr oder weniger in einen rechtlosen Zustand geraten, unterscheiden sich aber auch heute noch kaum vom alten *Repressalienrecht* (σῦλα δίδόναι), wobei der *Ersatz* eines als 'verletzt' betrachteten *Rechtes* (δίκας δίδόναι) immer wieder als Vorwand dient und oft zu kettenartigen mörderischen Gewalttaten im Lande, auf See oder in der Luft führt. Vor etwa 1800 Jahren hat Cassius Dio den Urtrieb dieser menschlichen Tragik treffend bezeichnet und bis heute Recht behalten, indem er in der Aktualität seiner Zeit über die Piraterie gerade im östlichen Mittelmeerraum die oben zitierte Prognose machte.

Zur Absicherung gegen σὺλᾶν bzw. ἄγειν (der gewaltsamen Wegführung einer Person oder Sache) durch die Fremden wurden viele antike Städte nicht direkt an der Küste, sondern etwas weiter im Landesinneren angelegt. Diejenigen, die unmittelbar an der Küste lagen und im Wohlstand lebten, wurden oft Opfer der Piraterie. Solche Städte konnten sich einigermaßen vor den Raubüberfällen der Piraten schützen, wenn sie entweder einer Hegemonialmacht untergeordnet waren oder ein berühmtes Heiligtum besaßen, aufgrund dessen sie das Privileg der Asylie (ἀσυλία), also der Unverletzlichkeit, beanspruchen konnten.

Teos war in der hellenistischen Zeit eine blühende Hafenstadt Ioniens⁴. Wie die Verwünschungen in den berühmten "Dirae Teiorum" aus dem 5. Jhd. v. Chr. verdeutlichen, hatte die Stadt mit der Piraterie im Lande und auf See seit alters her zu tun gehabt⁵. Teos besaß einen berühmten, von dem Architekten Hermogenes⁶ aus Alabanda erbauten Dionysos-Tempel⁷ (3.-2. Jhd. v. Chr.⁸). Gegen Ende des 3. Jhdts. v. Chr. (etwa 200) hat diese Stadt sich als ἄσυλος (unantastbar) erklärt, und zwar mit der Begründung, daß sie die ganze Stadt und ihr Gebiet samt der Bevölkerung dem Gott Dionysos geweiht habe (ὅπως τὰν τε πόλιν αὐτῶν

⁴ Ruinen erhalten bei Seferihisar / Sığacık ca 30km s.w. von İzmir; s. W. Ruge, RE 5 A 539ff.; D. Magie, Roman Rule in Asia Minor (Princeton 1950), 79ff.; 898ff. Texte und Liste der Inschriften von Teos gesammelt von Donald F. McCabe, Mark A. Plunkett, Teos. Inscriptions, Texts and List (unveröffentlichte Computerdisketten. The Institute for Advanced Study Princeton 1985); im folgenden: McCabe - Plunkett, Teos.

⁵ Sylloge³ nr. 37-8; P. Herrmann, Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr. Ein neues Fragment der Teiorum Dirae, in: Chiron 11 (1981) S. 1-30 (= McCabe - Plunkett, Teos, nr. 261-2). Die Flüche gegen die Piraterie lauten dort (nr. 261b, Z. 19ff.): ἡ κιξάλλεοι ἡ κιξάλλας ὑποδέχοιτο ἡ ληίζοιτο ἡ ληιστὰς ὑποδέχοιτο εἰδὼς ἐκ γῆς τῆς Τηίης ἡ θαλάσσης φέροντας κτλ.

⁶ Ausführlich über den Architekten Hermogenes und seine Bauwerke vgl. "Hermogenes und die hochhellenistische Architektur (Hrsgg. von W. Hoepfner und E.-L. Schwandner): Internationales Kolloquium in Berlin vom 28. bis 29. Juli 1988 im Rahmen des XIII. Internationalen Kongresses für Klassische Archäologie" (Mainz 1990).

⁷ Speziell über diesen Tempel vgl. D. M. Uz, The Temple of Dionysos at Teos, in: Hermogenes und hochhellenistische Architektur (Anm. 6) S. 51ff.

⁸ Für die Diskussion vgl. Magie, op. cit. 894f. Anm. 101; ferner P. Herrmann, Antiochos der Große und Teos, in: Anatolia IX (1965) S. 33 mit weiterer Literatur in Anm. 3. Allgemein vgl. M. Kreeb, Hermogenes - Quellen - Datierungsprobleme, in: Hermogenes und hochhellenistische Architektur (Anm. 6) S. 103ff.; SEG 40 (1990) nr. 999 mit weiterer Literatur.

καὶ τὰν χώραν ἐπιχωρήσωντι ἱερὰν εἶμεν καὶ ἄσυλον τοῦ Διονύσου⁹ oder περὶ τῷ γενέσθαι τὰν καθιέρωσιν τῷ Διονύσῳι τᾶς τε πόλεως καὶ τᾶς χώρας τᾶς Τητίων καὶ τὰν ἄσυλίαν¹⁰). Diesen Wunsch bei den anderen Staaten durchzusetzen, hat Teos Anträge gestellt, deren Hauptmasse auffälligerweise an die Städte von zwei in der hellenistischen Zeit durch Piraterie bekannten Gegenden, nämlich der Insel Kreta und dem Ätolischen Bund gerichtet sind (s. unten). Die Asylie der Stadt wurde nicht zuletzt durch die Befürwortung Antiochos des Großen¹¹ anerkannt. Diesem außergewöhnlichen Bittgesuch der Teier um Asylie dürfte, wie P. Herrmann bereits vermutet hat (Anm. 11), eine bittere Erfahrung der Stadt mit der Piraterie vorangegangen sein¹². Gerade von einem solchen Notstand von Teos berichtet das folgende Dokument. Denn die härtesten Maßnahmen zur Finanzierung von Erpressungsgeldern (ein Zehntel des Stadt-vermögens) an die Piraten sind Gegenstand dieses Volksbeschlusses, der sehr wahrscheinlich im direkten Zusammenhang mit den oben erwähnten Asylie-Anträgen von Teos steht.

Zusammenfassung des Inhalts

Irgendwann im Laufe wohl des 3. Jhdts. v. Chr. sind die Piraten in Teos und seine Umgebung eingefallen und haben das ganze Gebiet in ihre Gewalt gebracht. Sie haben anscheinend führende Personen der Stadt unter Arrest gestellt und viele freie Bürger (darunter Kinder und Frauen) als Geisel abführen lassen (Z.22- 26). Zu der Zeit, als der hier besprochene Volksbeschluß gefaßt wurde, hielt sich offenbar zumindest ein Teil der Piraten in der Stadt auf (Z.65). Aus dem Inhalt des Textes ist nicht ersichtlich, um was für ein Piratenvolk es sich dabei handelte. Dennoch deutet die Bezeichnung οἱ τόκοι δέκατοι (Zehntelzinsen) wohl auf die Piraten kretischer Herkunft (s. unten S. 19). Aus den radikalen Maßnahmen der Stadt geht deutlich hervor, daß es sich dabei um eine sehr ernste Gefahr handelte. Die mit Piraten vereinbarte Summe der Lösegelder wurde auf τόκοι δέκατοι festgelegt. D.h., daß alle Bürger und Anwohner in der Stadt und in ihrem Territorium ihr ganzes bewegliches Vermögen sowie ihre Wertgegenstände, wie die goldenen bzw. silbernen Becher, Schalen, Schmuckstücke sowie die purpurfarbenen Frauenkleider etc. innerhalb von dreiundzwanzig Tagen bei der Stadtverwaltung unter Eid schriftlich deklarieren (Z.35ff.) und deren Zehntel als Zins, τόκοι δέκατοι, der Stadt zur Finanzierung der Lösegelder zur Verfügung stellen sollten. Die Namen der vereidigten Personen, die ihr Vermögen deklariert hatten, sollten auf die Schreibtafel (εἰς λευκώματα) aufgeschrieben und auf dem Markt öffentlich ausgestellt werden (Z. 54-55), um die Erstattung einer möglichen Anzeige zu ermöglichen (vgl. Z. 52 und 57). Wenn die Summe der τόκοι δέκατοι einer Privatperson eine bestimmte Summe von (einer ?) Mine (= ?100? Drachmen) überstieg, sollte dies (wahrscheinlich nachdem die Mindestsumme von einer (?) Mine abgezogen wurde [vgl. den Kommentar zu Z. 99-100]) als Darlehen gelten (Z. 34) und

⁹ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 1f. = Le Bas - Waddington III 85.

¹⁰ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 6ff. = Le Bas - Waddington III 72 = I. Cret. I nr. 52.

¹¹ P. Herrmann, op. cit. 131ff.

¹² Zu dieser Zeit, d.h. also vor etwa 200 v. Chr., war auch der Architekt Hermogenes (s. oben Anm. 6) vielleicht mit dem Bau des Dionysostempels in Teos bereits fertig, so daß auch dieses Ereignis die Teier zum Asylieantrag veranlaßte.

der Name des Gläubigers sowie die Summe seiner τόκων δεκάτων um die spätere Rückzahlung auf den steinernen Stelen (εἰς στήλας λιθίνας) registriert werden (Z. 65-67). Niedrigere Beträge wurden anscheinend als einmalige Verlustzahlung einkassiert. Ein Teil der Liste der Gläubiger, die sich an den ersten zwei Tagen (s. den Kommentar zu Z. 70 und 97) angemeldet hatten, ist am Schluß des Beschlusses erhalten (Z.70-102). Dort sind die Namen von etwa 24 Personen mit den von ihnen geliehenen Geldern in Höhe von etwa 20.000 Alexanderdrachmen + 315 Goldmünzen + ungeprägten Goldstücken bzw. Goldbarren von mehreren Holken + 2090 epichorischen Drachmen etc. aufgeschrieben. Die durchschnittliche Summe pro Person beträgt also mindestens 800-900 Alexanderdrachmen + 13 Goldmünzen etc. Hinzurechnen sind noch die Verlustbeträge in Höhe von mindestens 100 Alexanderdrachmen pro Person der Gesamtbevölkerung und natürlich die großen Summen von Spenden der Euergetai, von deren Leistungen in dem ersten Teil des Beschlusses die Rede ist. Um eine Vorstellung von der gewaltigen Dimension der Erpressungsgelder zu gewinnen, kann man das Dokument mit der teischen Stiftungsurkunde etwa aus derselben Zeit vergleichen (Sylloge³ nr. 578; 3./2. Jhdt.v.Chr.)¹³. In dieser Urkunde stiftet Polythrus 34.000 Drachmen zur Erziehung der Kinder freier Abstammung. Die jährlichen Gehälter der Lehrer sind festgelegt: Der Lehrer für Zitherspiel bekommt das höchste Gehalt: jährlich 700 Drachmen (gemeint ist sicherlich epichorische Drachmen); 250 Drachmen sind dagegen das Jahresgehalt eines Lehrers für Bogenschießen und Speerwerfen. Die durchschnittliche Darlehenssumme (das Zehntel des Vermögens) pro Person in der Liste des neuen Dokuments liegt also weit über dem höchsten Jahresgehalt eines Lehrers in der hellenistischen Zeit. Ein anderes Vergleichsbeispiel dafür und für eine relative Vorstellung über die Anzahl der reichen, zahlungsfähigen Familien von Teos sind die Spendelisten von über 300 wohlhabenden Familien aus Kos zur Finanzierung des Krieges gegen die Kreter um 200 v. Chr. (Paton - Hicks, Inscr. of Cos, nr. 10; Michel, Recueil, nr. 642). Der Beschluß und die Listen waren dort insgesamt auf vier Stelen aufgezeichnet. Die Gesamtsumme der Spendegelder betrug 120-140 000 Drachmen¹⁴, also ca. 400 Drachmen pro Familie. In unserem Fall handelte es sich sicherlich auch um mehrere Stelai mit den Namen von Hunderten von Menschen sowie Geldbeträge in Höhe von mehreren hunderttausend Drachmen, die allein aus den als Darlehen geltenden Einzahlungen gesammelt wurden. Erhalten ist von diesen Stelai nur die eine, dank des Zufalls aber die wichtigste, mit dem Text des Volksbeschlusses, der unten besprochen wird.

Fundumstände

Vollständig erhaltene Stele aus bläulichem Marmor; die Kanten stark bestoßen, wodurch die Inschrift an den Seiten verloren ist. Dennoch ist die Anzahl der ausgefallenen Buchstaben an den Seiten schätzungsweise zu berechnen. Sie variiert je nach der Größe der Beschädigung jeweiliger Zeile zwischen 5/13 (links) - 9/18 (rechts) Buchstaben. Die glatt bearbeiteten Oberflächen an den oberen und unteren Seiten sowie an den Nebenseiten sind vollständig erhalten. Oben fehlt von der Inschrift also wohl keine Zeile. Unten zwischen der letzten Zeile und dem Rand ist ein etwa 0,12m breites Feld unbeschriftet gelassen, um wohl eine bequeme

¹³ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 41; für die Datierung s. auch B. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike (Berlin 1914) nr. 90.

¹⁴ Dazu R. Herzog, Κρητικός πόλεμος, in: Beiträge zur Alten Geschichte 2 (1902) S.316-333.

Lesung nach unten hin zu ermöglichen. Die flache ingemeißelten Buchstaben der Inschrift sind teilweise durch die versteinerten alten Mörtelreste, teilweise aber auch, besonders an der oberen Partie, durch starke Verwitterung unleserlich. Bei der Freilegungsarbeit wurde ein mittlerer Streifen der Inschrift von oben nach unten durch den Bagger beschädigt, wobei der Verlust der Buchstaben des Zahl(?)wortes in Z. 34 und des Ortsnamens in Z.45 besonders bedauerlich ist. Der genaue Fundort des Steins ist unbekannt, weil man ihn zusammen mit anderen antiken Blöcken (s. unten) aus einem abgerissenen Haus in Seferihisar, wo sie als Stufensteine der Haustreppe verwendet waren, zu dem jetzigen Standort gebracht hat, um sie dort nochmals als Baumaterial zu verwenden. Das neue Sommerhaus in einem Zitrusgarten, wo der Stein die dritte Verwendung finden sollte, gehört Rifat Güler. Dank des Eingreifens des Wächters von Teos, İbrahim Barın und anschließend durch die Initiative des Ausgräbers Duran Mustafa Uz (†) wurde der Stein gerettet. Die Inschrift scheint auch in ihrem Gesamtkonzept unvollständig zu sein. Daß sie auf mehrere Stelen geschrieben war, ist aus dem Inhalt der Inschrift zu erschließen (Z.67: εἰς στήλας λιθίνας). Die Stelen, die man in dem gleichen Haus in Seferihisar freigelegt hat, sind gleich groß und aus gleichem Material. Sie tragen jedoch keine Inschrift. Die verlorengegangenen bzw. noch nicht entdeckten Stelai dürften die weiteren Listen der Gläubiger von Teos und ihrer Darlehenssummen enthalten haben. Alle Stelai waren einst bei dem Tempel des Herakles aufgestellt (Z. 67/8). Die Lage des Heraklestempels in den Ruinen der Stadt ist noch unbekannt (bis jetzt wurde nur der Dionysostempel ausgegraben).

H.: 1,60m; Br.: 0,55m; D.: 0,26m; Bh.: 0,006m.

Die Buchstabenformen weisen die Inschrift allgemein in das 3. Jhdt. v. Chr.(vgl. S. 12f.).

Der heutige Standort des Blockes war für die fotografische Aufnahme sehr ungünstig. Die Lichtverhältnisse erschwerten auch die Lesung der Inschrift vor Ort. Die hier abgedruckten Aufnahmen sind vom Papierabklatsch hergestellt; die Lesung erfolgte zum größten Teil auf dem Papier- bzw. Latexabklatsch.

Gliederung des Textes

I § 1 (Z. 1-18): Volksbeschluß über die Ehrung der Euergetai, die sich während der Erpressung durch Piraten freiwillig mit ihren großzügigen Spenden verdient gemacht haben.

II § 2-7 (Z. 19-68): Volksbeschluß über die allgemeinen Vorkehrungen zur Finanzierung der Erpressungsgelder der Piraten:

§ 2 (Z.19-27): Stellung und Begründung des Antrages durch [Strategen, Timouchen und die gewählten Beamten].

§ 3 (Z. 27-34): Bestimmungen über die Leihmittel und ihre Gläubiger.

§ 4 (Z.35-49): Bestimmungen über die Anmeldepflicht der Gesamtbevölkerung

§ 5 (Z. 49-61): Eidespflicht, Strafbestimmungen und Belohnungen.

§ 6 (Z. 61-65): Fluchformel und Glückwünsche.

§ 7 (Z. 65-68): Beauftragung des zuständigen Tamias.

III § 8-10 (Z.69-102): Liste der Gläubiger und Summen ihrer τόκων δεκάτων:

§ 8 (Z. 69-70): Titel und Datierung der Liste der Gläubiger und ihrer Vermögenszehntel.

§ 9 (Z. 70-97): Eintragungen am 30. Tag des Monats Trygeter (dem 1. Tag der 23 tägigen Frist).

§ 10 (Z.97-102ff.): Eintragungen am 1. Tag des Monats Apatourion (dem 2. Tag der 23 tägigen Frist).

Der Text :

I

§ 1	?-----?	
	[]IANE[]	
2	[]NHHTAIONOI[]	
	[]μεγα χρέα TOI[]	
4	[]τωτοις ἐνεστι[]T... A[]Φ[]	
	[]OΛ[]σθαι το[] V[]τε νο[]	
6	[]ηται· [ἐπα]ινέσαι δὲ τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν [τιμούχων	
	[]ΛΙ[]σῶσι φιλοτίμως ἐπ[ιμε]μεληῖσθαι T[]	
8	[]του δήμ[ου] καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν []	
	[] ἀνειπ[εῖν] τῶι ἀρατῶι τοῖς ^{V?} Δι[ο]νυσίοις []	
10	[]τὸν κ[ήρυκα] I[] τ[α]ίς ἄλλαις ἀραῖς κα[θ'] ἕκαστο[ν] ἐνιαυτὸν []	
	[]-α]ρχων M[] η] δυνάμ[ει]ς, ὧν τὰ ἐψηφι[σ]μένα τυ[]	
12	[]ωνηι Λ[] YT[]OITA τῆς ἀπο[δ]όσεως []	
	[]ισμ[] ΛΙς ἐπὶ πρυτάνεως ΝΙ[]	
14	[]Λ[] ὅτι ὁ δῆμος ὁ Τηίων ἐπιστατ[]	
	[δόναι]NTΑΣ... PTON... ωντι τοῖς ΕΙΣΕ ΠΙ[]	
16	[] τ]ὰ δαν[ε]ισθέντα καὶ μὴ ο[]	
	[] τὰύτηι, ὧν(?) εἰλ[]	
18	[] τὰ δὲ ἀναλώματα τὰ εἰς ταῦτα ἐσόμενα διδόναι τοὺς] ταμίας ^{vac.?}	

V a c a t

Z. 3 In Frage können TOK[, TON [, TON [, TOI[ς kommen; möglich sind also Lösungen wie z.B. τὰ ὁμολογη]μένα χρέα τόκ[ων] δεκάτων bzw. -- τῶν [τόκων δεκάτων oder τὰ ὁμολογη]μένα χρέα τοῖ[ς] πειραταῖς; vgl. Z. 23.

Z. 4 Der erste erhaltene Buchstabe (τ) kann auch ein Π sein.

Z. 5 In der Mitte: V, entweder Y oder X.

Z. 9 TEΩI : Die linke Hälfte der horizontalen Haste von dem T(au) ist verstümmelt und die rechte Hälfte weist einen senkrechten Strich nach unten auf, der nur andeutungsweise zu erkennen ist. Wenn der Schein nicht trügt, kann hierfür auch ein Π in Frage kommen. Der zweite Buchstabe muß ein E(epsilon) gewesen sein, von dem der obere Teil ziemlich gut erhalten ist.

Z.11 ΗΔΥΝΑΜ σων τὰ: Der Platz zwischen M und Σ ist für einen breiten und einen schmalen Buchstaben ausreichend; allein ein Buchstabe würde also die ganze Lücke nicht ausfüllen.

Z.13 Ende der Zeile: ΝΙ, der erste Buchstabe kann auch ein M oder ein H sein.

II

- § 2 []ων [] ΕΙ ΩΝ γνώμη· ἐπ[ειδὴ]]
- 20 []] καὶ τοὺς στρατηγούς?]]
- [].....ΑΥ.....ματου ΗΜ[] ?ἀργ]υρίου ΑΙ[]]
- 22 [ὑπὲρ τῆς [σω]τηρίας κα[ὶ] αὐτῶν κα[ὶ] τέκνων [καὶ γυν]α[ικ]ῶ[ν] καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ ἐν]]
[τῇ χώρ]αι δ[ε]δόχθ[α]ι τῷ δήμῳ, ὅπως συντελωμέν[α] ὡμολο[γημένα] χρέα]]
- 24 [] τοὺς πολί]τα[ς] πάντας καταξιοῦν δανείζειν τόκων δεκάτων το[]]
[] πάντα τὰ ἐν τῇ πόλει καὶ ἔγγεια καὶ ναυτικά καὶ τὴν χώραν καὶ []]
- 26 []] ἢν [?τῶ]ν ἐλευθέρων σωμάτων ἕως κομίσωνται αὐτὰ καὶ [τὰ ὡμολογημένα ?]
- § 3 [?χρέα τὰ] ἀπ[ὸ] τῆς τιμῆσεως γινόμενα κατὰ τὸ ψήφισμα, ἐὰν []]
- 28 [] -]ληι [τὰ] χρήματα τοῖς δανείσασι· τῶν δὲ δανεισθέν[των] χρημάτων]]
[] .. μη ... μηδὲ εἰσφορὰς ἀπὸ τούτων τῶν χρημάτων· [ἐὰν δὲ οἱ στρατηγοὶ]
- 30 [καὶ τιμοῦχοι] τα[ύτα]ς τὰς χρεῖας παράσχωνται τοῖς δανείσ[ασι]· εἶναι δὲ αὐτοῖς ἐν τοῖς]]
[ἀγῶσιν προε]δρί[α]ν τὴν αὐτὴν καὶ τοῖς ἱερεῦσι καὶ στεφαν[οῦσθαι] αὐτοὺς καθ' ἕκαστον]]
- 32 [ἐνιαυτὸν τοῖς] Διονυσ[ίοις] ἅμα τοῖς εὐεργέταις τῆς πόλεως τοῖς λη[]]
[] -]χειν θαλ[λ]οῦ στέφανον κατὰ τὰ αὐτὰ· ἀναγράψαι δ[ὲ] τοὺς ταμίας τοὺς πο]-
- 34 [λίτας πάντα]ς ὅσοι ἂν []]ς μνᾶς δανείσωσιν καὶ χρεῖας παράσχ[ωνται] εἰς στήλας· ἀπο]-
- § 4 [γράψαι δὲ τοὺς πολί]τας πάντας καὶ ὅσοι κέκτηνται ποτήρια ἢ κοσμη[ήματα] ἀργυρᾶ ἢ]]
- 36 [χρυσᾶ καὶ ἀρ]γύριον ἄσημον ἢ ἐπίσημον ἐν ἡμέραις τρισὶν καὶ εἴκ[οσι]·]]
[]]ωι καθάπερ καὶ [τοῖ]ς τὸ ἐπίσημον εἰσενέγκασιν· ἄ []]
- 38 [] πάντες] καὶ πᾶσαι ὅσοι παρο[ικ]οῦσιν ἐν τῇ πόλει κατὰ τὰ αὐτὰ []]
[] καὶ εἴ] τινες ἄλλοι ἔχουσιν [τῆ]ς πόλεως ἀργύριον ἢ χρύσ[ιον] καὶ μὴ ἀπέγραψαν?]
- 40 []]ΑΙ αὐτοῦ εἶναι τῷ βουλομ[έ]νῳ· ἰ ἀδικοῦντι· ὅσοι δὲ [ἐνέχυρα] παρέλαβον]]
[ἀπό τινων ἀπογρα]ψάτωσαν μὲν αὐτοὶ τὰ ἐνέχυρα, ἀπο[γρ]αψάτωσαν δὲ πάντες καὶ πᾶσαι]]
- 42 [ὅσοι]] ὅσον ὀφείλεται ἐπὶ τοῖς ἐνεχύρ[οι]ς αὐ[τῶ]ν· τὸ δὲ πλεῖ[]]

Z. 19 Am Anfang]ΩΝ, in der zweiten Hälfte der Zeile] ΕΙ ΩΝ auf dem Latexabklatsch ziemlich deutlich zu lesen.

Z. 21 Ende der Zeile:]Υριου ΑΙ[; Lesung von Υ ist unsicher, könnte auch ein Τ sein. Möglich ist also auch z.B. Δημη]τρίου statt ἀργ]υρίου. Das zuletzt genannte Wort hat wohl mehr Wahrscheinlichkeit; s. den Einzelkommentar zu Z. 19-22.

Z. 28 Am Anfang des Bruches ist ein Λ andeutungsweise zu erkennen; also ein Δ oder Λ. Α kann wohl nicht in Frage kommen, da man hier eine Konjunktivendung auf -ηι erwartet; s. den Kommentar zum Text.

Z. 34 Σ vor dem μνᾶς sehr deutlich; davor, zwischen Ν und Σ, Platz höchstens für zwei Buchstaben. Zu Erklärungsvorschlägen vgl. den Einzelkommentar zu dieser Zeile.

Z. 40 βουλομ[έ]νῳ ἰ ἀδικοῦντι: In der Mitte unmittelbar vor dem Α(Ιpha) ist der untere Teil eines senkrechten Striches deutlich erkennbar, der bis nach unten reicht, so daß er hier für ein Π (kurzbeinig, s. unten S. 13) oder Σ nicht in Frage kommen kann. Dagegen ist ein Ι(ota) oder Τ(au) gut möglich. Der Raum davor, wo man teils

- [ἀπογραψάτωσαν] δὲ καὶ ὅσοι παρακαταθήκας ἔχουσ[ιν] ἀ[πό] τινῶν ἢ ἄλλ[λων]]
 44 [· ἀπογραψ]άτ[ω]σαν δὲ καὶ ὅσοι π[α]ροικουῦσιν ἐν τῇ [πόλει] πάντες [κατὰ τὰ αὐ]-
 [τά· ἀπογράψαι δὲ] πάντας ὅσοι παροικουῦσιν ἐν τῇ πόλει [] ρωι Χαι ριω[]]
 46 []τε μὴ κεκτήσεσθαι μηδὲ ποτήριον ἀρ[γυ]ροῦν μηδ[ὲ χρυσοῦν μηδὲ]
 [?ἐν ποικ]ίλοις μηδὲ εἵματισμὸν [γ]υναικεῖον πο[ρ]φύραν ἔ[χ]ον [μηδὲ]]
 48 [] μὴ πλατύτερας εἰκοστοῦ μέρους δακτ[ύ]λου ἐκ πήχεο[ς μηδὲ]]
 § 5 []τος τάδε περὶ κεφαλὴν πλὴν χρυσοκλ[ύσ]των. ὁμόσαι δὲ [πάντας τὸν νό]-
 50 [μιμον ὄρκ]ον· ἐπιμεληθῆναι δὲ τοῦ ὄρκου τοὺς στ[ρα]τηγούς καὶ τ[ι]μούχους· ἐὰν δέ[]
 [τις μὴ ὁμόσ]η κατὰ τὸ ψήφισμα ἐπιδημῶν ἀποτίνει[ν] δραχμὰς π[εν]-]
 52 [] ικην ἔχειν κατὰ μηθενός· κατὰ δὲ ἐκείνο[υ] τῷ βουλομένω [φῆναι ἕξεστιν·]
 [πᾶσι δὲ το]ύτοις εἶναι παραγενομένοις ἐν ἡμέραις εἰ[κ]οσι ὁμόσαι καὶ [ἀπογράψαι]
 54 [κατὰ τὰ αὐ]τὰ ἐν τῷ ψηφίσματι· τοὺς δὲ ὁμόσαντας [τὸν ὄρκον ἀναγ]ραψάτωσαν οἱ στρα]-
 [τηγοὶ καὶ τ]ιμούχοι εἰς λευκώματα καὶ ἐκτιθέτωσαν εἰς τὴν ἀγ[ορὰν, ἐ]φ' ἣ [ἀξιούσιν?]
 56 [ἐὰν δέ τ]ις φωραθῆι κερτημένος τι τῶν ἀπειρημέ[νων] καὶ ... I ἐνηνοχ]-]
 [] των εἶν[α]ι καὶ εἶναι τῶν εὐρηθέντων τ[ὰ] μὲν ἡμίση τοῦ φήναν[τος τὰ δὲ ἡμίση]
 58 [τῆς πόλεω]ς· ἐπιμέλεσθαι(sic) δὲ τῆς ἀφαι[ρέ]σ[ε]ως κ[αὶ] τῆς πράσεως τῶν εὐρηθέντων τοὺς]
 [ταμίας· ἀποδίδ]οσθαι [δ]ὲ τοὺς κερτημένους τὸν [εἰ]ματισμὸν τὸν ἀπειρημέ[νον]
 60 [ἐν ἡμέραις] τρισὶν καὶ εἶναι ἀτελεῖς καὶ ἐ[ξά]γοντας καὶ αὐτοῦ πωλ[οῦντας ?]]
 § 6 [] κα τοῖς Διονυσίοις καὶ τοῖς θεσ[μ]οφορίοις· τῷ ἐμμένοντι [ἐν τῷ ὄρκω]-]
 62 [εὖ εἶναι, τ]ὸν δὲ μὴ ἐξώλη εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ ἐκείνου· εἶ[ναι δὲ ταῦτα εἰς]
 [τὴν σωτηρίαν] καὶ αὐτῶν καὶ τέκνων καὶ γυναικῶν καὶ τῆς πόλεως [καὶ τῶν ἄλλων τῶν]
 64 [ἐν τῇ πόλει] καὶ ἐν τῇ χώρῃ· τιμήσα[σ]θαι δὲ τοὺς πολίτας καὶ τοὺς παροικουῦν]-
 § 7 [τας ἀφ' ἧς ἂν] ἡμέρας οἱ πειραταὶ ἐκ τ[ῆς] πόλεως ἀπέλθωσιν· ἀν[αγράψαι δὲ τόδε τὸ]
 66 [ψηφισμα καὶ τὰ] ὀνόματα τῶν δανεισάντων πατρόθεν καὶ τὸ πλῆθος τό[κων δεκάτων καὶ]
 [] νεισην τὸν ταμίαν Κριτίαν εἰς στήλας λιθίνας καὶ ἀν[αστήσαι παρὰ τῷ]
 68 [ιερωῖ τοῦ Ἡρα]κλέους.

v a c a t

senkrechte, teils gerundete, auf jeden Fall sehr undeutliche Reste eines Buchstabens zu erkennen glaubt, ist für einen breiten Buchstaben ausreichend. In Frage können viele Buchstaben kommen, besonders z. B.: H, O, T, Ω. Für die Lücke ist also ein Wort wie OT oder TI eher denkbar, als z.B. EΠ oder ΩΣ; s. den Einzelkommentar.

Z. 45 Am Ende der Zeile ist die Lesung nicht ganz sicher. Man erkennt nur andeutungsweise die Buchstabenreste *////// PΩIXA: P:Z*. Vor dem PΩI ist oben die Spitze eines waagerechten Striches andeutungsweise erkennbar (E?). X in der Mitte deutlich zu sehen. Der verdorbene Buchstabe hinter A(lpha) sieht zwar wie ein K aus; hierfür kann aber auch ein E durchaus in Frage kommen; für die Ergänzung und Deutung s. den Einzelkommentar.

Z. 52 Am Anfang der Zeile] IKHN oder] IKEN.

Z. 60 In der Mitte: ε... Γοντας: Γ ziemlich sicher.

III

- § 8 [τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων, ὃ εἰσεπράχθη ὑπὸ τῶν πειρατῶν τοῖς δανείσασι]
- 70 [μ]ην[ὸ]ς Τρυγητήρος, ἐπὶ πρυτάνευς(sic) Σωκράτου · ^{vac} Τριλ[]
- § 9 [τῶι δεῖνι Με]νεσθέως · χρυσοῦς ἑκατ[ὸ]ν ἐξήκοντα ἕξ, ^v Ἀλεξαν[δ]ρείου δραχμὰς]-
- 72 [χιλίας -κοντ]α ὀκτώ, ^v ποτηρίων Ἀλεξανδρείου δραχμὰς χιλίας [-κοντα - - - - - . ἐνε]-
- [χύρων τῶν παρὰ] Ἑρμίππου καὶ Ἀντισθένους καὶ Μαντιθέου. ^v Δωσι[ά]δη τοῦ δεῖνος · Ἀλεξ]-
- 74 [ανδρείου δραχμ]ὰς δισχιλίας. [Μ]οσχίων[ι] καὶ Θεοφ[α]μίδη Θεοφ[α]μίδου · Ἀλεξανδρείου]
- [δραχμὰς -χιλ]ίας, ^v ποτηρίων Ἀλεξαν[δ]ρείου δραχμὰς ἑπτακ[]
- 76 []κοντα. ^v Τιμοθέωι Μιννίωνος · Ἀλεξανδρείου δ[ραχμὰς]
- [ἐν]ενήκοντα τρεῖς. ^v ἐνεχ[ύ]ρων τῶν παρὰ Σωδάμ[ου] ·]
- 78 [-]σθένει Θεοδᾶδος · Ἀλεξανδρείου δραχμὰς ἕξ[-]
- [δραχ]μὰς ἑκατὸν εἴκοσι, ^v ἐπιχωρίου δραχμὰς ἐνενήκ[οντα]
- 80 []κοντα ἑπτά, ^v ποτηρίου Ἀλεξανδρείου δραχμὰς ἰ[]
- [χρυσ]οῦς ὀκτὼ ἡμίχρυσον. ^v Ἀθηνοπόλιδι Ἀθηνοπόλιδο[ς] · Ἀλεξανδρείου δραχμὰς]
- 82 [-χι]λίας ἑνακοσίας πενηκονταοκτώ, ^v χρυσίων ὀλκῆ[ν]
- [τετάρτην. ^v ἐνεχύρων παρὰ Χαρμίδου · ἀργυρωμά[των]
- 84 []κοσίας εἰκοσιτέσσαρας. ^v ἐνεχύρων παρὰ Χαρμίδου · χρυσίων ὀλκῆν]
- [τετάρτην. ^v ἐνεχύρου παρὰ Τιμοθέου τοῦ Δημητρίου · χρυσίων ὀλκῆν]
- 86 [ἡμίχρ]υσον. ^v ἐνεχύρου παρὰ Φιλιτίδος · χρυσίων ὀλκῆν, χρυσοῦς - -]
- [χρυσίω]ν ὀλκῆν, Ἀλεξανδρείου δραχμὰς ἑβδομήκοντα. ^v ἐν[ε]χύρου παρὰ τοῦ δεῖ]-
- 88 [νος · χρυσοῦς εἴ]κοσι πέντε. ^v Πολυαρήτωι Λυσιμαχίδου · Ἀλεξανδρείου δ[ραχμὰς]
- [ὀκ]τώ, ^v χρυσοῦς δέκα ὀκτώ, ^v χρυσίων ὀλκῆν, χρυσοῦ[ς] - -]
- 90 []ν, ^v ἄλλων χρυσίων ὀλκῆν, χρυσοῦς εἴκοσι τέσσαρας, []
- []ας τεσσεράκοντα ἑπτά, ^v ἐπιχωρίου δραχμὰς διακ[οσιο-
- 92 []χαλκοῦ δραχμὰς ὀγδοήκοντα. ^v Θεοφάνηι Θεοδώρου · χρυσοῦς - - -]
- [τε]τάρτην, ^v Ἀλεξανδρείου δραχμὰς ἑκατὸν τέσσαρας, [ἐπιχωρίου δραχμὰς]
- 94 [-κοντ]α τρεῖς ὀβολοῦς, ^v χαλκοῦ [δ]ραχμὰς ἑβδομήκοντα. ^v Δημη[τρίωι τοῦ δεῖνος ·]
- [χρυ]σοῦς δέκα ἕνα. ^v ἐνεχύρ[ων] παρὰ Δημέου. Ἀναξιβίωι Τηλ[]
- 96 [?τοῦ Λυσι]μαχίδου · Ἀλεξανδρείου δραχμὰς πεντακοσίας ἐξήκοντ[α - - - - - , ποτηρί]-
- § 10 [ων Ἀλεξανδρ]είου δραχμὰς ἐξήκοντα τρε[ῖ]ς · ^{vac} νομηνίαι Ἀπατουριῶνο[ς] · τῶ δεῖνι]
- 98 [τοῦ δεῖνος · Ἀ]λεξανδρείου δραχμὰς ἑκατὸν τεσσεράκοντα τρεῖς. ἐνε[χύρων παρὰ τοῦ]

Z.97 Am Anfang sind die Reste eines E deutlich (der obere und untere waagerechte Strich) erhalten. Es kann also hier nicht ἐπιχω]ρίου gestanden haben.

- [δεῖνος· Ἄ]λεξανδρείου δραχμὰς ἐν[α]κοσίας ἐξήκοντα ἑπτὰ. Τω[]
- 100 [[ιδώρου· Ἄλεξανδρείου δραχμὰς ἐξήκοντα ἕξ. Ὑ]κλή[ι τοῦ δεῖνος Ἄλεξ]-
[ανδρείου δραχμὰς] τετρακισχιλίας, Ὑ ἐπιχωρίου δραχμὰς χιλίας ὀκτακο[σίας]
- 102 [, χρ]υσοῦς πεντήκοντα ἑπτὰ ἡμίχρυσον. ἐνεχ[ύρ]ου παρὰ [τοῦ δεῖνος]

v a c a t

Übersetzung (teilweise sinngemäß)

I §1. (Der heute weitgehend verwitterte und teilweise mit Mörtel zugedekte Text am oberen Teil des Blockes ist nur in wenigen Abschnitten zu lesen. Hier stand anscheinend ein Volksbeschluß, um diejenigen Bürger zu ehren, die sich während der Verhandlungen mit den Piraten durch ihre Wohltaten verdient gemacht hatten. Am Anfang des Textes stand vielleicht auch eine Schilderung des Vorganges).

"[Während der Amtszeit des Prytanen - - - - hat das Volk beschlossen,] - - - - - die vereinbarten Zahlungen [an die Piraten ?](3) - - - - - die [Taten ?] der Strategen und Timouchen zu loben (6) - - - - - [damit alle Bürger ?] ehrliebend [Geld leihen sollten ?] (7) - - - - - des Volkes und jeden von ihnen mit Kranz zu ehren (8) - - - - - ausrufen - - - - - an den Dionysien [in dem (Ort?) - - -] (9) - - - - - der Herold [soll] - - - - - in anderen [jährlichen] Gebeten(?) und (10) - - - - - die beschlossenen [Sachen] (11) - - - - - der Rückgabe (12) - - - - - während der Amtszeit des Prytanen Ni[-] (13) - - - - - das Volk der Teier (14) - - - - - - - - - die als Kredit aufgenommenen Wertgegenstände und nicht (16) - - - - - [die dafür notwendigen Kosten sollen die] Finanzbeamten [aus der Kasse - - - - bezahlen]".

II §2-7: Beschluß über die allgemeinen Vorkehrungen zur Finanzierung der Erpressungsgelder der Piraten:

"Beschluß [der Strategen und Timouchen und - - - - - der] gewählten Beamten (?). Weil (19) - - - - - und die St[ategen ?] - - - - - Geldes (?) - - - - - [zur] Rettung ihrer selbst und der Kinder und der Frauen sowohl [in der Stadt als auch auf dem Land] (22) soll das Volk beschließen, damit wir die vereinbarten Finanzmittel zusammenstellen können (23); [sie ?] sollen bestimmen, daß alle Bürger zur Finanzierung der Zehntelzinsen [für die Piraten ?] Geld verleihen (24) - - - - -[damit alles] in der Stadt, sowohl die Besitztümer auf dem Land als auch auf See und das Land und [- - - - - unbeschadet bleiben ?] (25) - - - [und der Loskauf?] der gefangengenommenen freien Bürger [erfolgt ist?], bis sie nach Hause zurückkehren und (26) - - - - - die auf Grund der Schätzung festgelegte [Preise?] gemäß dem Beschluß - - - (27); wenn [der Staat ?] die Gelder bei den Gläubigern - - - - - [sollen] von geliehenen Geldern (28) [weder] - - - - - noch die Abgaben aus diesen Beträgen - - - - -; [wenn die Strategen (29) und Timouchen] diese Dienste den Gläubigern geleistet haben, [soll ihnen] (30) Vorsitz [in Agonen] wie den Priestern gewährt werden und sie werden [jedes Jahr (31) in] Dionysien bekränzt wie die Euergeten der Stadt, die - - - - -, (32) [und] steht [jedem von ihnen] ein Kranz aus Olivenzweigen gemäß diesen

(Bestimmungen) zu (33). [Die Finanzbeamten sollen alle diejenigen Bürger], die Minen Geld geliehen und Dienste geleistet haben, auf Stelen aufschreiben (34). Alle diejenigen Bürger, die Gefäße oder Schmuckstücke aus [Silber oder Gold, - - - bzw.] ungeprägte oder geprägte Münzen besitzen, [sollen dies] innerhalb von dreiundzwanzig Tagen [deklarieren] (35-36); [diejenigen, die ungeprägtes Geld bringen ?], (werden so behandelt) wie diejenigen, die geprägtes Geld bringen (37). Alle [Männer] und Frauen, die in der Stadt als Fremde ansässig sind, [werden] gleichermaßen [deklarieren] (38); - - - - und manch andere besitzen Silber oder Gold der Stadt - - - - (39). - - - - jedem Beliebigen ist erlaubt, gegen das, was Unrecht ist, Anzeige zu erstatten (?)(40); diejenigen, [die Wertgegenstände von anderen besitzen ?] sollen (dies) selbst als Pfänder deklarieren; [diejenigen dagegen, deren Wertsachen bei anderen] als ihre Pfänder zurückgelassen sind, [sollen (dies) ebenfalls] deklarieren (41-42); deklarieren müssen auch diejenigen, die die zum Schutz anvertrauten Wertgegenstände von anderen besitzen (43); alle diejenigen, die in der Stadt als Fremde ansässig sind, müssen gleichermaßen deklarieren (44); deklarieren müssen auch alle diejenigen, die in der Stadt [Haie]ros (?) und [im Umland] der Haierioi (?) als Fremde wohnen (45). [Niemandem ist erlaubt], im Besitze von undeklarierten Gegenständen zu sein, weder von einem silbernen oder goldenen Becher, noch - - - - -, noch [von - - -] in bunten Farben, noch von einem Purpurhaltigen Frauenkleid, [noch von einem Armband (?)], das nicht breiter sein soll als der zwanzigste Teil eines Ellbogendaktyls, [noch von goldenen] Kopfschmucken mit Ausnahme von vergoldeten (Schmuckstücken) (46-49). [Alle] müssen [den traditionellen] Eid leisten; für den Eid sollen die Strategen und Timouchen sorgen (49-50). [Wenn einer keinen Eid] gemäß diesem Beschluß leisten will, obwohl er anwesend ist, soll er fünf[- - -] Drachmen Strafe bezahlen (51). Gegen niemanden soll - - - - -, dem [erlaubt ist], wenn er will, [Anzeige zu erstatten] (52). [Alle] diejenigen, die in den (nächsten) zwanzig Tagen (in der Stadt) ankommen, müssen, wie in dem Beschluß vorgesehen, beeiden und [deklarieren] (53-54). [Die Strategen und die T]imouchen sollen die vereidigten Personen in die Schreibtafel eintragen und auf der Agora an einem Platz ausstellen, den sie dafür für geeignet [halten] (55). Wenn einer im Besitz einer der verbotenen Sachen erwischt wird und etwas noch [nicht] vorgeführt hat (56), [soll dies von ihm weggenommen] werden, und die eine Hälfte der gefundenen Sachen soll dem Anzeiger gehören, die andere Hälfte aber der Stadt (57). Für die Beschlagnahme und den Verkauf der ertappten Gegenstände sollen [die Finanzbeamten] sorgen (58). Das verbotene Kleidungsstück [und - - - -] sollen ihre Besitzer [abgeben ?] (59). [Dem Anzeiger ? - - -] soll es steuerfrei und - - - - sein, und das Verkaufen (?) erlaubt sein - - - - - (60) - - - - bei den Dionysien und Thesmophorien. Wer im Sinne dieses Beschlusses handelt, [möge es ihm gut gehen], wer aber (dies) nicht (tut), soll er selbst und sein Geschlecht verflucht sein (61-62). [Dies soll für die Rettung] ihrer selbst und der Kinder und der Frauen und der Stadt [und aller anderen in Stadt] und im Land sein (62-64). Die Bürger und [Mitbewohner sollen an dem] Tag, an dem die Piraten die Stadt verlassen werden, der Schätzung unterzogen werden (64-65). [Diesen Beschluß sowie] die Namen der Gläubiger mit dem Vatersnamen und die Menge der Zehntelzinsen [und - - - - -] soll der Finanzbeamte Kritias auf die Stelen schreiben und sie [bei dem Tempel des] Herakles aufstellen (66-68).

III §8 (Z.69-102): Liste der Gläubiger und Summen ihrer τόκων δεκάτων.

"Die Menge der Zehntelzinsen, die (jeweils) von den Piraten bei den [einzelnen od. folgenden] Gläubigern erpresst wurde: [Am letzten Tag?] des Monats Trygeter, während der

Amtszeit des Prytanen Sokrates (69-70): [bei dem Sohn - -] des [Me]nestheus hundertsechshundertzwei Goldmünzen; [- -tausend - - - -]achtund[- - -] Alexanderdrachmen; von (seinen) Bechern tausend[- - - -] Alexanderdrachmen (71-72). [aus den Pfändern bei] Hermippos und Antisthenes und Mantitheos. Bei Dosi[ades, dem Sohn des - - -] zweitausend [Alexanderdrachm]en (73-74). Bei [M]oschion und Theophamides, den Söhnen des Theoph[amides - - -]tausend [Alexanderdrachmen]; von (ihren) Bechern fünft[ausend- - - -] Alexanderdrachmen (74-75); [- - - - - -]zig. Bei Timotheos, dem Sohn des Minnion [- - - - - -]dreiundneunzig Alexandrinische D[rachmen]. Aus den Pfändern bei Sodamos, dem Sohn des - - - -] (76-77). [Bei - - - -]sthenes, dem Sohn des Theodas sechs[hundert?] Alexanderdrachmen; [von (seinen) Bechern?] hundertzwanzig [Alexandrinische Drach]men; [-?]neunzig einheimische Drachmen (78-79); [] siebenund[sechzig?] Alexanderdrachmen; von (seinem) Becher [- -hundert- - - und- - -zig] Alexanderdrachmen; achtundeinhalb Stück Goldmünzen (79-81). Bei Athenopolis, dem Sohn des Athenopolis [- - -]tausendneunhundertachtundfünfzig [Alexanderdrachmen]; eine Holke ungeprägtes Gold [- - - und]einviertel [Goldmünzen ?] (81-83). Aus den Pfändern bei Charmides: aus dem Silbergeschirr [- - - - - -]hundertvierundzwanzig; aus den Pfändern bei Charmides: [eine Holke] ungeprägtes Gold; [- - - und]einviertel [Goldmünzen?] (83-85). Aus dem Pfand bei Timotheos, dem Sohn des Demetrios: [eine Holke ungeprägtes?] Gold; [- - -]halbe Goldmünze (85-86). Aus dem Pfand bei Philitis: eine Holke ungeprägtes Gold; Gold[münzen? - - -]; eine Holke ungeprägtes Gold; sieben Alexanderdrachmen (86-87). Aus dem Pfand [bei - - -] fünfundzwanzig [Goldmünzen?] (87-88). Bei Polyaretos, dem Sohn des Lysimachides [- - - - -]acht[und- - -] Alexanderdrachmen; achtzehn Goldmünzen; eine Holke ungeprägtes Gold; Gold[münzen? - - - - - -]; eine Holke ungeprägtes Gold anderer Sorte; vierundzwanzig Goldmünzen; [- - - - - -]siebenundvierzig; zweihundert[- - - -] einheimische Drachmen; achtzig Bronzedrachmen (88-92). Bei Theophanes, dem Sohn des Theodoros [- - -und]einviertel G[oldmünzen?]; hundertvier Alexanderdrachmen; [- - - -]dreiund[- - -] Obolen; sieben Bronzedrachmen (92-94). Bei Demetrios, [dem Sohn des - - - -] elf Goldmünzen. Aus den Pfändern bei Demeas (94-95). Bei Anaxibios, dem Sohn des Tel[- - - und den Enkel? des Lysi]machides fünfhundert[- - -und]sechzig Alexanderdrachmen; [von (seinen) Bechern?] dreiundsechzig Alexanderdrachmen (95-97). Am Beginn (ersten Tag des Monats) Apatourion: [Bei - - - - - -] hundertdreiundvierzig Alexanderdrachmen (97-98). Aus den Pfändern [bei - - - - -] neunhundertsechzig Alexanderdrachmen (98-99). [Bei] To[- - - - -], dem Sohn des - - - -]idoros sechshundertzwei Alexanderdrachmen (99-100). Bei Eukles [dem Sohn -----] viertausend Alexanderdrachmen; tausendachthundert[- - - - -] einheimische Drachmen; siebenundfünzigundeinhalb Goldmünzen (100-101). Aus dem Pfand [bei - - - -]".

Die Schrift und zeitliche Einordnung des Dokuments

Die Inschrift ist mit sehr kleinen (0,05-0,07m) Buchstaben, sorgfältig, aber ziemlich flach eingemeißelt. Freie Enden der Hasten weisen auf geringfügige Apicierungen, die wie ein Punkt wirken. Die Querhaste des A ist geradlinig (also nicht nach unten gebogen wie in der Antiochos-Inschrift; s. unten); das Theta hat in der Mitte einen Punkt (⊙). Die schrägen Hasten des Kappa sind kürzer (K). Das rechte Bein des Ny reicht fast bis nach unten (N), während dasselbe des Pi in der Mitte aufhört (Π). Der horizontale Strich des Pi ragt kaum über die senkrechten hinaus. Die Außenhasten von My und Sigma stehen leicht schräg und tendieren zur leichten Krümmung. Das Xi hat immer den senkrechten Strich (Ξ).

Das Iota adscriptum wird in der Dativform aller Artikel und Vokabel sowie in der Konjunktivendung der 3. Pers. Sing. stets geschrieben. Die Inschrift weist (abgesehen von zwei Fällen - wohl Steinmetzfehlern -, nämlich ἐπιμέλεσθαι statt ἐπιμελείσθαι in Z. 58 und πρυτάνευς statt πρυτάνεως in Z. 70) keine grammatikalische Besonderheit auf.

Da die historischen Zusammenhänge des Geschehens in der erhaltenen Form der Inschrift nicht ersichtlich sind, scheint eine sichere Datierung des Dokuments nicht möglich zu sein. Die Buchstabenformen der Inschrift sowie der Stil des Beschlusses weisen es aber schätzungsweise ins 3. Jhdt. v. Chr. Eine nähere, relative Datierungsmöglichkeit ergibt sich vielleicht aus dem Vergleich der Inschrift mit zwei anderen Dokumenten von Teos aus dem 3. Jhdt. v. Chr. Das eine ist der große Ehrenbeschluß der Teier für Antiochos III. aus den Jahren 204/203¹⁵ oder (wohl eher) 197/196¹⁶ v. Chr. Das andere ist der Sympolitievertrag zwischen Teos und Kyrbissos, den L. u. J. Robert (S. 156 und 159) nach dem Schriftcharakter ins 3. Jhdt. v. Chr. datieren, aber für "plus ancienne" als die Antiochos-Inschrift halten¹⁷. Der Schriftcharakter und die Orthographie des neuen Dokument weist auf Unterschiede und Ähnlichkeiten mit beiden Dokumenten¹⁸:

A = Antiochos-Inschrift; *S* = Sympolitievertrag von Kyrbissos; *P* = Piratenbeschluß (das neue Dokument).

Buchstabengröße: *A*: 0,012m; *S*: 0,005-0,007m; *P*: 0,005-0,007m.

Apicierung: geringe Apicierung in allen drei Dokumenten.

Alpha, Lambda, My: in *A*: die Außenhasten "etwas nach innen geschwungen"; in *S*: normal; in *P*: weitgehend normal, gelegentlich Tendenz zur leichten Krümmung.

Omikron, Theta, Omega: In allen drei Dokumenten kleiner als die anderen Buchstaben.

Ny: in *A*: "Die rechte Haste reicht meistens noch nicht bis nach unten"; in *S*: sehr kurz; in *P*: in meisten Fällen reicht sie bis nach unten.

Xi: in *A*: "hat keinen senkrechten Mittelstrich mehr"; in *S*: "a la forme ancienne avec haste verticale au milieu"¹⁹; in *P*: wie in *S*.

Pi: in *A*: beide senkrechte Hasten nach innen gekrümmt (∩); rechte Haste kürzer; in *S*: "a la haste verticale droit plus courte" und geradlinig; in *P*: reicht bis zur Mitte und geradlinig.

Sigma: in *A*: "die Außenhasten sind in der Regel leicht schräg gestellt, vereinzelt aber schon parallel oder nahezu parallel"; in *S*: "les branches extérieures sont le plus souvent obliques, mais parfois parallèles"; in *P*: wie in *A*.

Iota adscriptum: in *A*: "wird bei den Dativendungen der Masculina und Neutra in der Regel geschrieben, bei denen der Feminina meistens weggelassen". Bei den Konjunktiven der 3. Pers. Sing. fehlt es durchgehend; in *S*: in allen genannten Fällen (mit zwei Ausnahmen) geschrieben; in *P*: durchgehend geschrieben.

¹⁵ Herrmann, Antiochos der Große (Anm. 8), S. 93ff., besonders S. 97.

¹⁶ F. Piejko, Antiochus III and Teos Reconsidered, in: *Bulletin* 55 (1991) S. 14ff.

¹⁷ L. und J. Robert, Une inscription Grecque de Téos en Ionie. L'union de Téos et de Kyrbissos, in: *Jour. Savants* 1975 S.153-235 = *OpMin.* VII 297ff. = McCabe - Plunkett, Teos, nr. 48

¹⁸ Zur Schrift der Antiochosinschrift vgl. Herrmann, op. cit S. 48f.; zu der des Sympolitievertrags Robert, S.156f.

¹⁹ Das Ξ mit oder ohne senkrechten Mittelstrich scheint aber nicht als ein Merkmal für eine bestimmte Zeit zu betrachten zu sein. Denn sowohl frühere als auch spätere Inschriften weisen ein Ξ nur mit vertikalem Strich in der Mitte (also ohne senkrechten Mittelstrich) auf; so vgl. z. B. B. Welles, Royal Correspondence nr. 15 (Brief des Antiochos II. aus der Zeit 270-260 v. Chr.) Z. 5 auf Taf. IV (= I.v. Erythrai [I.K. I] nr. 31).

Dieser Vergleich zeigt einigermaßen klar, daß das neue Dokument älter als die Antiochos-Inschrift, jünger aber als der Sympolitievertrag von Kyrbissos sein muß. Es gehört also in die Zwischenzeit, etwa in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr.

Zum Inhalt des Textes

Wie bereits erwähnt, ist das Dokument der Hauptteil eines umfangreichen Volksbeschlusses, welcher auf Grund der Erpressung durch die Piraten irgendwann wohl in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. verfaßt worden ist. Die Piraten haben ihre Forderung als τόκοι δέκατοι (Zehntelzinsen) bezeichnet und mit den Teiern eine Gesamtsumme für das Lösegeld vereinbart (Z.23-24), die nach ihrer Schätzung dem Zehntel des Gesamtvermögens der Stadt entsprach. In den Augen der Teier war der Vorgang natürlich eine Erpressung (Z.69). Wie es aber aus der Bezeichnung τόκοι δέκατοι hervorzugehen scheint, betrachteten die Piraten ihre Tat als einen Anspruch auf die Zinszahlung einer fälligen Schuld. Wie dem nun auch sein mag, mußte die von den Piraten geforderte Summe so hoch und die Lage für die Stadt so bedrohlich gewesen sein, daß der Staat, weil die öffentlichen Mittel und freiwilligen Spendegelder zur Zahlung der Lösegelder offenbar nicht ausreichten, radikale Maßnahmen ergreifen mußte. Die ganze Bevölkerung der Stadt und des Landes sowie diejenigen, die während dieser Handlung in die Stadt kamen (Z. 53), wurden zur Zusammenstellung der τόκοι δέκατοι zu einer Sondersteuer verpflichtet. Das geschah in der Form einer schriftlichen und eidespflichtigen Deklaration (Z. 34/5,41 etc.: ἀπογράψαι, ἀπογραψάτωσαν; Z. 49/50: ὁμόσαι) aller beweglichen Wert-sachen von Goldmünzen bis zu purpurfarbenen Frauenkleidern, von denen die Staatskasse ein Zehntel einbehalten durfte. Die Kassen der finanzkräftigen Bürger wurden vom Staat jedoch nicht grenzenlos ausgebeutet. Wenn der Geldwert der einbehaltenen Gegenstände pro Person bzw. pro Familie eine bestimmte Höhe von Minen überstieg (Z. 34), sollte der Restbetrag (?) als Darlehen aufgenommen werden. In der Inschrift unterscheidet man also drei Gruppen von Geldgebern:

- 1) Die S p e n d e r: Sie galten als Wohltäter (εὐεργέται) der Stadt, von deren Leistungen und Ehrungen wohl im Beschluß I (Z. 1-18) die Rede war (vgl. auch zu Z. 32).
- 2) Die Gläubiger (οἱ δανείσαντες Z. 28 und 69): Das einbehaltene Zehntel des Vermögens vieler Bürger und Anwohner ging über eine gesetzlich festgelegte Limitsumme (Z. 34) hinaus. Nachdem die Mindestsumme von solchen Zehntelbeträgen abgezogen wurde, galten die Restbeträge als Darlehen (II Z. 23-34) und daher sollten die Namen der Gläubiger sowie die Höhe des Darlehens zur späteren Rückerstattung in einer Liste registriert werden (III Z. 69-102).
- 3) Die Gemeinzhahler: Das betraf alle Bürger (πολίται πάντες) und die fremden Anwohner (παροικοῦντες) der Stadt, deren Vermögenszehntel unter der Limitsumme blieben und daher als einmalige Verlustzahlung einbehalten wurden (II Z.35-55).

Für die Durchführung der Deklaration und Vereidigung aller Bewohner (gemeint waren sicherlich nur die Familienvertreter) hat die Stadtverwaltung eine Frist von 23 Tagen festgelegt. Während dieser Zeit hielt sich ein Teil der Piraten offenbar in der Stadt auf (Z. 65), während ein anderer Teil aber den Stadthafen mit den gefangenen Bürgern (vgl. zu Z. 26)

verlassen haben mußte und in einem Schlupfwinkel unweit von Teos²⁰ auf den Ablauf der Dinge wartete. Die führenden Personen der Stadt, d.h. die Antragsteller, hatten die in der Stadt befindlichen Piraten offenbar auch in ihrer Gewalt, da sowohl in der Begründung des Antrages (Z. 22), als auch in dem Glückwunsch (Z. 63) von der "Rettung ihrer selbst" die Rede ist.

Etwas kurios und ungewöhnlich erscheint jedoch, daß die Piraten sich dabei solange Zeit und Geduld erlauben konnten, damit die Stadt ihren Forderungen nachkommen konnte, obwohl sie sicherlich in der Lage waren, die städtischen Einrichtungen und die Privateigentümer sofort zu plündern und abzufahren. Ihre Entscheidung, eine ihrer Vorstellung entsprechende Lösesumme zu nennen und die Ausführung der Sache der Stadtverwaltung zu überlassen, könnte u. a. besonders aus folgenden Überlegungen hervorgegangen sein: 1) Vor allem müssen die Piraten ganz sicher gewesen sein, daß die Stadt in diesem Zeitraum keine auswärtige Hilfe bekam. 2) Durch eine solche Regelung haben sie die Risiken ihrer Piraterie sicherlich auf ein Minimum reduziert; denn während einer offensiven Plünderung könnten auch sie selbst erschlagen werden. 3) Die von ihnen erwartete hohe Beute könnte durch einen schnellen Plünderungszug vielleicht nicht erreicht werden. Weil sich die Piraten des Erfolgs ihrer Sache anscheinend sicher waren, konnten sie ihre Untat im großen Stil und in aller Bequemlichkeit ausüben. Sie handelten wahrscheinlich im Auftrag und unter dem Schutz einer Großmacht (darüber vgl. den historischen Kommentar).

Einzelkommentare

Z. 1 Vielleicht [ἐπὶ πρυ]τάξε[ως τοῦ δεινός, ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμῳι κτλ.

Z. 3 τὰ ὁμολογη]μένα χρέα τόκ[ων δεκάτων? vgl. den kritischen Apparat; wahrscheinlich bezieht es sich auf die mit den Piraten vereinbarte Summe der Lösegelder wie in Z. 23: ὅπως συντελῶμεν τὰ ὁμολο[γημένα χρέα.

Z. 7 ὅπως δ]αν[εῖ]σσι φιλοτίμῳς ἐπ[ιμε]μελήσθαι τ[- ?

²⁰ Die Küsten um Teos dienten für die Piraten offenbar als beste Schlupfwinkel. Eine interessante Geschichte darüber und über die Piraterie überhaupt wird von Livius XXXVII 27 aus dem Jahr 190 während des Krieges zwischen den Römern und Antiochos III. überliefert: Der Prätor der römischen Flotte änderte auf dem Weg von Samos nach Chios plötzlich seinen Kurs nach Teos, da er die Nachricht erhielt, daß die Teier dem König 5000 Gefäße Wein versprochen haben. "Als sie die Vorschiffe aufs Land gerichtet hatten, kamen etwa 15 Schiffe in der Gegend von Myonnesos in Sicht. Zunächst glaubte der Prätor, sie seien von der königlichen Flotte, und setzte ihnen eifrig nach. Dann aber zeigte es sich, daß es Schnellsegler und Lemben von Piraten waren. Sie hatten das Küstengebiet von Chios geplündert und kehrten mit Beute jeder Art zurück. Als sie die Flotte auf der hohen See sahen, wandten sie sich zur Flucht. Sie waren an Schnelligkeit überlegen, da sie leichtere und für diesen Zweck angefertigte Schiffe hatten, und sie waren auch näher am Land. Deshalb konnten sie, noch bevor die Flotte herankam, nach Myonnesos entkommen. Der Prätor kannte den Platz nicht und glaubte, er könne die Schiffe von dort aus dem Hafen abschleppen, und folgte ihnen. Myonnesos ist ein Kap zwischen Teos und Samos. Es selbst ist ein Hügel, der nach Art eines Kegels von einer ziemlich breiten Grundfläche zu einem spitzen Gipfel ansteigt. Vom Festland her gibt es einen Zugang über einen schmalen Pfad; auf der Seeseite schließen ihn von den Wellen zerfressene Klippen ab, wobei an einigen Stellen überhängende Felsen höher aufragen als die Schiffe, die dort liegen. Um sie herum brachten die Schiffe den Tag zu, wagten aber nicht in ihre Nähe zu kommen, um nicht unter Beschuß der Piraten zu geraten, die auf den Klippen standen". Auch nach Strabon XIV 644 diente die Gegend von Korykion an der ionischen Küste, mit welchem er vielleicht den Küstenbereich vor dem Korykos-Gebirge mit Korykeion Akra an der westlichen Seite des Golfes bei Teos meinte (s. die Karte von Philippson, Blatt 3), als Zufluchtsort der Piraten.

Z. 8 Vielleicht - - - εὐεργέτας τ]οῦ δήμ[ου] καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐτῶν [θαλλοῦ στεφάνωι, da die gleichen Ehren auch den Gläubigern zugesagt wurden, vgl. zu Z. 32-33.

Z. 9 Wohl kaum eine Formulierung wie [π]αρά Τέωι, die Herrmann für "sehr ungewöhnlich" hält. Er fragt sich, "ob eine Statue der personifizierten Stadt(göttin) gemeint sein kann, wie sie Robert jedenfalls auf Münzen zu erkennen wollte (RevPhil 1976,187 Anm. 23" = OMS V, 341). Man könnte hier vielleicht auch an den Namen eines Ortes denken, wo die Dionysien abgehalten wurden; also entweder etwa in einem Ort- -]τωι [π]αρά Τέωι τοῖς Δι[ο]νυσίοι[ς oder aber ἐν] τῶι []αρά[]εωι τοῖς Δι[ο]νυσίοι[ς. Für die zweite Lücke, wo die Lesung von T(au) unsicher ist (s. den kritischen Apparat), kann auch ein Π in Frage kommen.

Z. 10 ἀραῖς κα[θ'] ἕκαστο[ν ἐνιαυτὸν (Ergänzung von Herrmann). In Teos wurden die ἀραῖ durch die jährlich amtierenden Timouchen verkündet (Sylloge³, 578 = McCabe - Plunkett, Teos, nr. 41) Z. 60-64: ἀναγγελλέτωσαν δὲ οἱ ἕκαστοτε γινόμενοι τιμοῦχοι πρὸς τῆι ἀραῖ); vgl. Herrmann, Teos und Abdera im 5. Jhdt. v. Chr., in: Chiron 11 (1981), 22 Anm. 69; vgl. auch unten zu Z. 62.

Z.11 δυνάμ[ει]ς, ὧν τὰ ἐψηφι[σ]μένα: Das Wort δυνάμεις ist auch in der großen Antiochos-Inschrift belegt: McCabe - Plunkett, Teos, 31 Z. 23 (= Herrmann, Antiochos der Große, S.34/35) und wird als "Streitkräfte" übersetzt. In diesem Sinn und oft in Verbindung mit φίλοι werden δυνάμεις in hellenistisch-seleukidischen Dekreten erwähnt; dazu Herrmann, op. cit. S. 53 und zuletzt Chr. P. Jones, The Decree of Ilion in Honor of a King Antiochus, in: GRBS 34 (1993) S. 78 mit älterer Literatur. In unserem Dekret bedeutet das Wort wahrscheinlich nur die "Bevollmächtigten", gemeint sind also wohl die Strategen, Timouchen und die gewählten Beamten (s. zu Z. 19), die die Vorkehrungen zur Finanzierung der Lösegelder an die Piraten durch ein Psephisma treffen sollten. "Δυνάμεις Sollte es hier 'ressources financières, fortune' bedeuten?" fragt sich Herrmann, wozu er einige kaiserzeitliche Inschriften bei L. Robert, Hellenica III, 33 und Th. Drew-Bear, Chiron 10, 1980, 513 zitiert.

Z.13 Am Ende der Zeile stand der Name des Prytanen auf Μῆ[- oder Νῆ[- oder Ἡγ[-, Ἡρ[- etc., der ein anderer Prytane als Sokrates in Z. 70 war.

Z.14 Merkelbach schlägt die Hortativformel, etwa εἰδότας ὅτ]ι ὁ δῆμος ὁ Τηίων ἐπίστατ[αι χάριτας ἀποδιδόναι] vor.

Z.18 Ergänzung sinngemäß; vgl. etwa McCabe - Plunkett, Teos, 31 Z. 87 (= Herrmann, Antiochos der Große, S. 39 Z. 87); statt εἰς ταῦτα κτλ.] kann man auch εἰς τὴν ἀναγραφὴν καὶ ἀνάστασιν κτλ.] erwägen.

Z. 19 Man erwartet hier die übliche Formel eines Volksbeschlusses: (ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι·) στρατηγῶν καὶ τιμούχων - bzw. τιμούχων καὶ στρατηγῶν - γνώμη. Die Lesung []ΕΙ[]ΩΝ in der zweiten Hälfte der Zeile (s. den kritischen Apparat) direkt vor dem ΓΝΩΜΗ, schließt aber die Ergänzung der Lücke auf eine dieser Vokabel aus. Möglich wäre hier vielleicht ein Partizip z.B. von dem Verbum αἰρέω in Betracht zu ziehen: - - - τῶν ἡρη]μένων (vgl. etwa Milet I,3 [Delphinion], nr. 147 und 150 Z.2: γνώμη πρυτάνεων καὶ τῶν ἡρημένων ἐπὶ τῆι φυλακῆι καὶ τῶν ἀποδειχθέντων συνέδρων κτλ.)²¹. Das würde bedeuten, daß u.a. auch die

²¹ McCabe - Plunkett (s. oben Anm. 4), Milet nr. 41 und 39 (= Sylloge³ nr. 633); vgl. auch nr. 44 u. 45.

für die Aufsicht und Durchführung der Angelegenheit gewählten Beamten den Antrag mitgestellt haben. Die Zeile soll also wohl wie folgt verstanden werden:

[τ]ῶν [στρατηγῶν καὶ τῶν τιμούχων καὶ τῶν ἡιρη]μένων γνώμη· ἐπ[ειδὴ

Z. 19-22 ἐπ[ειδὴ - - - κτλ. : Wahrscheinlich im folgenden Sinne: "Weil die Piraten die Stadt besetzt, freie Bürger gefangengenommen und die Strategen zur Rettung ihrer selbst und der Kinder und der Frauen und der Stadt und des Landes zur Zahlung eines sehr hohen Lösegeldes erpreßt haben, soll das Volk beschließen".

Z. 22 [ὑπὲρ τῆς [σω]τηρίας καὶ] αὐτῶν κτλ. Das Pronomen αὐτῶν wird auch in Z. 63 wiederholt. Es bezieht sich sehr wahrscheinlich auf die Antragsteller selbst. Gemeint sind also die Strategen, Timouchen und die gewählten Beamten (Z.19), die von den Piraten wohl unter Arrest gestellt wurden.

Z. 22 Am Anfang der Zeile 23:]AI ziemlich deutlich zu lesen, was eine Ergänzung wie ἀγαθῆι τύχηι δ[ε]δόχθα[ι] ausschließt.

Z. 22/23 Eine Ergänzung wie καὶ τῆς πόλεως τῶν ἄλλων τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ ἐν τῇ χώρ]αι (vgl. Z. 64) kann für die Lücke durchaus auch in Frage kommen, da, obwohl die Z. 22 und 63 fast gleich lauten, die Lücke am Ende der Z. 22 wegen der vielen vorangehenden Ergänzungsklammern (16 in Z.22, 4 in Z. 63) etwas verengt aussieht.

Z. 23 Am Ende der Zeile: τὰ ὁμολο[γημένα χρέα τοῖς πειραταῖς ? vgl. oben die kritische Bemerkung zu Z. 3.

Z. 22; 26 und 63 Die Gefangennahme und Rettung der freien Bürger ist ein typischer Fall bei den Verhandlungen mit Piraten: vgl. die Inschrift aus Aigiale auf Amorgos IG XII 7 nr. 386 = Sylloge³ nr. 521 Z. 4ff. (3./2. Jhdt. v. Chr.²²): πειρατῶν εἰς τὴν χώραν ἐμβαλόντων νυκτὸς καὶ ἀλουσῶν παρθένων τε καὶ γυναικῶν καὶ ἄλλων σωμάτων καὶ ἐλευθέρων καὶ δούλων τῶν πάντων πλειόνων ἢ τριάκοντα; Z. 17f.: ἀπολύσαι τὰ τ'ἐλεύθερα σώματα καὶ τινα τῶν ἐξελευθέρων καὶ τῶν δούλων; eine Inschrift etwa aus der gleichen Zeit (Anfang 3.Jhdt.) aus der ionischen Stadt Koresia (L. Robert, Hellenica XI-XII S.132ff.) Z.4-5: κα]ὶ νῦν ὑπὲρ τῶν ἀπ[αχθέντων σωμά]των ἐλευθέρων καὶ δ[ούλων κτλ.; ein Ehrendekret der Ephesier für die Astypalaier aus dem Ende des 2. Jhdt.v.Chr. (I.v.Ephesos Ia [I.K. 11,1] nr. 5) Z. 13ff.: ἐπιπλευ[σάντων δὲ μετὰ ταῦτα τῶν π]ειρατῶν καὶ ἐπὶ τὴν ἡμετ[έραν χώραν τὴν ἔφοδον π]οιησαμένων ἐκ τῆς Φυγελίδος [καὶ σώματα ἐκ τοῦ] ἱεροῦ τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Μ[ουνη]χίας ἀ[παγαγόντων ἐλ]εύθερά τε καὶ δοῦλα, διαρπασάντων δὲ καὶ τὰ[ς οὐσίας τῶν σ]ωμάτω[ν κα]ὶ τῶν ἐν τῷ χωρίῳ καὶ τοῖς περι[κειμέν]οις τόποις.

Z. 24 τοὺς πολί]τα[ς π]άντας καταξιοῦν δανείζειν τόκων δεκάτων: καταξιοῦν im Sinne "bestimmen, befehlen" (Herrmann), wobei allerdings das Subjekt unklar bleibt. Weniger sinnvoll ist wohl, τοὺς πολί]τα[ς π]άντας als das Subjekt zu καταξιοῦν (a.c.i.) anzunehmen (etwa im Sinne "gutheißen, billigen, bejahen"), weil es sich bei dem Ausdruck δανείζειν τόκων δεκάτων schließlich um eine Erpressung handelt.

Die Kreditaufnahme und finanzielle Unterstützung der Bürger gegen die Piratengefahr ist im 3. Jhdt v. Chr. üblich. Als z.B. die tyrrhenischen Piratenschiffe im Jahr 299 v.Chr. in den

²² Zur Datierung der Inschrift vgl. P. Brulé, La piraterie Crétoise hellénistique, S. 57 "vers le début du II^e siècle" gegen die Datierung von F. Hiller von Gaertringen in Sylloge³ ("saec. III.").

delischen Gewässern erschienen, hat der Rat und das Volk von Delos beschlossen καὶ ἄλλο ἀργύριον ἐξείλομεν μετὰ τῆς βουλῆς ὃ ἐδανείσατο ἡ πόλις κατὰ ψήφισμα τοῦ δήμου εἰς φυλακὴν τῶν Τυρρηνῶν δρ. 5000 ἐπὶ ταῖς προσόδοις ταῖς τῆς πόλεως παρόντων τῶν γραμματέων²³. Im attischen Beschluß aus dem Jahr 232/1 handelt es sich um die Kriegsbeiträge, die alle Bürger und Mitbewohner mit einem Höchst- und Mindestbetrag (vgl. hier zu Z. 34) zu tragen hatten: ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, τοὺς βουλομένους τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν οἰκούντων ἐν τῇ πόλει ἐπιδιδόναι εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φύλακὴν τῆς χώρας ἐ[παγγείλασθαι τῇ β]ουλῇ ἢ πρὸς τοὺς στρατηγοὺς ἀπογράψα[σθαι ἐντὸς μηνὸς Μο]υνηχιῶνος· μὴ ἐξέστω δὲ μηθενὶ ἐπιδοῦναι πλεόν ΗΗ δραχμῶν μηδ' ἔλαττον ~~π~~²⁴. Als Kos sich um 200 v. Chr. für den Krieg gegen die kretische Piraterie entschlossen hatte, wurden alle Bewohner zur finanziellen Unterstützung aufgerufen ὅπως ἐφ' ἐκάστου καιροῦ φαίνονται τοὶ πολῖται συναντιλανβα-νόμενοι τὰς κοινὰς ἀσφαλείας, δεδόχθαι ἐπαγγέλλεσθαι τὸς δηλομένους τῶν τε πολιτῶν καὶ πολιτίδων καὶ νόθων καὶ παροίκων καὶ ξένων, τῶν δὲ ἐπαγγειλαμένων τὰ ὀνόματα ἀναγορευσάντω παραχρῆμα ἐν τῷ ἐκκλησίαι, κτλ.²⁵ Das Ergebnis war, daß über 300 wohlhabende Familien das Vorhaben des Staates mit über 120 000 Drachmen unterstützten. Ihre Namen und Spenden sind auf drei Stelen aufgelistet²⁶.

Z. 24 / 66 / 69: δανείσειν τόκων δεκάτων / τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων: Die Erklärung der Piratenaffäre in Teos hängt hauptsächlich von der Erklärung dieser Ausdrücke ab. Diskutiert werden muß also, was δανείσειν τόκων δεκάτων bedeutet und worauf sich τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων bezieht. Man kann an zwei Möglichkeiten denken:

a) δανείσειν τόκων δεκάτων = "Geld zu einem Zinsfuß von 10 Prozent verleihen":

In diesem Fall hätte die Stadtverwaltung, um die von Piraten verlangten Lösegelder bezahlen zu können, bei manchen finanzkräftigen Männern der Stadt Geld auf zehnpromzentige Zinsen geliehen. Diese Männer werden in der Inschrift als δανείσαντες bezeichnet (Z. 28; 34; 66; 69) und ihre Namen in der Liste (Z. 69ff.) verzeichnet. Als δανείσας galt diejenige Person, deren Darlehenssumme einen Limitbetrag überstieg (Z. 34).

Bei dieser Annahme würde τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων bedeuten (Z. 66; 69) :

"[Das Kapital] der Zehntelzinsen, welches von den Piraten bei den Gläubigern erpreßt wurde".

Dann sind die in der Liste angegebenen Beträge bzw. Wertgegenstände als Darlehenskapitalien der einzelnen Gläubiger zu verstehen, für die der Staat später 10% Zinsen zu bezahlen hatte.

b) δανείσειν τόκων δεκάτων = "Geld zur Zahlung der τόκοι δέκατοι verleihen":

In diesem Fall ist die Bedingung der Piraten gewesen, das Zehntel des in der Stadt befindlichen gesamten Vermögens sowie der Wertgegenstände aller Art als τόκοι δέκατοι "Zehntelzinsen" zu beschlagnahmen. Dazu haben sie eventuell eine Pauschalsumme nach ihrer eigenen

²³ IG XI, 2 nr. 148, 37.

²⁴ Dittenberger Sylloge³ nr. 491 Z.15ff.

²⁵ Paton - Hicks, Inscr. of Cos, nr. 10; Michel, Recueil, nr. 642.

²⁶ Dazu Herzog, op. cit (Anm. 14).

Schätzung genannt. Um diese Pauschalsumme flüssig zu machen, hat die Stadt beschlossen, daß alle Bürger und Nichtbürger ihr Bargeld und die Wertgegenstände bei den Finanzbeamten der Stadt unter Eid deklarieren mußten. Das Zehntel der deklarierten Wertgegenstände aller Art sollte als τόκοι δέκατοι einbehalten werden, um die von Piraten genannte Erpressungssumme zusammenzubringen. Bei dieser Annahme sind δανείσαντες als diejenigen Personen zu identifizieren, deren einbehaltenes Vermögenszehntel einen Limitbetrag überstieg und daher (vielleicht nur die über diesen Limitbetrag hinaus gehende Restsumme; vgl. zu Z. 100) als Darlehen galt.

Dann würde τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων heißen:

"[Die Summe] der 'Zehntelzinsen', die von Piraten bei den einzelnen Gläubigern, d.h. bei der Stadt, erpreßt wurde".

In diesem Fall sind die Wertangaben in der Liste als das von dem Staat bei den einzelnen Gläubigern einbehaltenes Zehntel (+ 100 Drachmen) der deklarierten Gesamtvermögen zu verstehen.

Die erste Annahme (a) scheint im ersten Augenblick zwar plausibler als die komplizierte zweite (b), weist aber doch gewisse Schwächen auf. Denn sie würde vor allem der Finanzierungsmodalität der Erpressungsgelder des Beschlusses widersprechen, dessen Kernpunkt nicht ein freiwilliger Spendevorgang, sondern eine eidespflichtig-strafrechtliche Deklaration des beweglichen Gesamtvermögens (Z.35-58) jeder einzelnen Person in der Stadt und in der Umgebung ist. Eine solche Annahme würde also voraussetzen, daß der Staat das bewegliche Gesamtvermögen jeder einzelnen Person (von Goldmünzen bis Kopfschmuck) konfisziert hätte, wobei die Finanzschwachen (also die Mehrheit der Bevölkerung) ihre ganzen Habseligkeiten verloren hätten, da deren Wert eine Limitsumme (Z. 34) nicht erreichte, während aber die finanzstarken Bürger ihr vom Staat einbehaltenes oder freiwillig zur Verfügung gestelltes Vermögen bzw. Kapital später mit 10 prozentigem Zinszuschlag und künftiger Steuerfreiheit (Z. 28ff.) zurückerhalten würden. Eine solche Regelung wäre ungerecht und das Volk würde sie sicherlich nicht beschließen. Schließlich sollten in einem solchen Fall die Ausdrücke in Z. 24 und Z. 69 nicht δανείζειν τόκων δεκάτων, sondern eher δανείζειν ἐπὶ τόκοις δεκάτοις, nicht τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων, sondern eher τὸ κεφάλαιον τῶν τόκων δεκάτων lauten, was aber in der Inschrift offenbar nicht der Fall ist.

Die Erklärung des Textes sowie des Gesamtvorganges müssen wir also m.E. aus dem Gesichtspunkt der Annahme b) beurteilen. Sehr wahrscheinlich haben die Piraten selbst die einzuzahlenden Beträge der Lösegelder auf Grund ihrer eigenen Vorstellung als τόκοι δέκατοι bezeichnet. Vielerorts war es eine alte Sitte, Δεκάτη "den Zehnten" des Ernteertrages oder der Kriegsbeute an die Götter zu schenken²⁷. Solche Götter trugen die Epiklesis Δεκατηφόρος²⁸. Bemerkenswert ist, daß auch die Kreter, die in der hellenistischen Zeit (besonders im 3. Jhdt v. Chr.) mit ihrer Piraterie bekannt waren²⁹, einen Apollon verehrten, der den Beinamen

²⁷ Z. B. die aus Dekate der Kriegsbeute errichteten Weihgeschenke an die Götter nennt Pausanias 1,28,2 Δεκάται; vgl. Koch, RE IV,2, 2423f.; Kl. Pauly 1,1438.

²⁸ Paus. I, 42,5 (Megara); CIG 1142 (Argos); vgl. Jessen, RE IV,2, 2424f.

²⁹ Vgl. Ziebarth, op. cit. 28f.; Ormerod, op. cit. 139ff.; Herzog, op. cit. Κρητικὸς πόλεμος, 316ff.; Brulé, La piraterie Crétoise hellénistique, S. 2ff.

Dekatephoros trug³⁰. In dem Schlußteil des Antwortschreibens der kretischen Stadt Apollonia auf den Asyliantrag von Teos (Anm. 30) wird angeordnet, daß das Dekret der Kreter (an die Wand) des Tempels des Apollon Dekatephoros eingemeißelt werden sollte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß zwischen diesem Gott und den τόκοι δέκατοι des neuen Dokuments von Teos eine Beziehung besteht. Weil den Asylianträgen von Teos sehr wahrscheinlich ein unmittelbar vorangegangener Piratenüberfall kretischer Herkunft zugrunde liegt (s. unten den historischen Kommentar), könnte die Anbringung des Asyliantrages am Tempel dieses Gottes ein indirektes Indiz dafür sein, daß es sich bei den Piraten des neuen Dokuments um Leute von Kreta handelte, die ihre Forderungen unter den Schutz ihres Gottes Apollon Dekatephoros gestellt haben, indem sie die Erpressungsgelder auf die δεκάτη³¹ festgelegt haben. Sie betrachteten ihren Angriff (συλῶν) also wohl als eine fällige Zinszahlung an ihre Gottheit.

Wenn wir von der Annahme (b) ausgehen, dürfte der Sachverhalt in der Stadt damals etwa folgendermaßen vor sich gegangen sein:

- Piraten sind ins Gebiet von Teos eingefallen, haben die Stadt besetzt, führende Personen der Stadt in ihre Gewalt gebracht und viele freie Bürger gefangengenommen (Z. 19ff.).
- Für die Räumung der Stadt und Freilassung der Geiseln haben sie eine unvorstellbar hohe Summe von Lösegeldern verlangt, die nach ihrer Schätzung dem Zehntel des beweglichen (und unbeweglichen ? s. unten zu Z. 46-49) Gesamtvermögens der Stadt entsprach. Sie haben diesen Prozentsatz sehr wahrscheinlich selbst τόκοι δέκατοι genannt, da sie dies als einen Tribut für ihren Gott Apollon Dekatephoros verstanden (s. oben). Sollte soviel Geld nicht zusammenkommen, haben die Piraten vielleicht gedroht, auch die führenden Personen der Stadt (Strategen und Timouchen) als Gefangene abzuführen und die Stadt zu plündern, weswegen das Volk von Teos sich gezwungen fühlte, eine Deklaration der Wertgegenstände unter Eid durchzuführen, um das Erreichen der vereinbarten Summe der Lösegelder (τὰ ὁμολογημένα χρέα in Z. 3 und 23) für die Rettung (Z. 22 und 63) zu sichern.
- Auf Grund dieser Forderung der Piraten hat der Staat ein Dekret erlassen, Spenden zu sammeln, allgemein aber ein Zehntel des beweglichen (?) Vermögens aller Art der Bevölkerung abzuverlangen.
- Innerhalb von 23 bzw. 20 Tagen (Z. 36 und 53) mußte sich jede in der Stadt und ihrem Territorium ansässige Person sowie derjenige, der innerhalb dieses Termins in die Stadt einreiste, bei der Stadtverwaltung anmelden und ihr bewegliches Vermögen schriftlich unter Eid deklarieren.
- Der Tamias durfte das Zehntel wohl bei der Deklaration der Wertgegenstände vor Ort sofort konfiszieren.

³⁰ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 4 Z.9 (= ICret.I nr. 1 Apollonia): ἀγγράψαι δὲ] τόδε τὸ δόγμα εἰς [τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος τ]οῦ Δεκαταφόρου τὸν [γραμματέα τῶς πόλιος; vgl. auch Novosadsky, Ath. Mitt. 11 (1886), 181 (Hierapytna); RE IV 2, 2425.

³¹ In einer hellenistischen Weihinschrift (225-218 v. Chr.; T.B. Mitford, The Nymphaeum of Kafizin. Kadmos Suppl. II. Berlin 1980 nr. 104) aus Zypern bezeichnet sich der Dedikant namens Ὀνησαγόρας selbst als κουρεὺς ὁ δεκατηφόρος (vgl. O. Masson, BCH 105, 1981, 630.). Weil er sich in einer anderen Inschrift (op.cit. nr. 258) μανζιαρχήσας (= μαντίαρχος) nennt, ist er als ein Wahrsager des Apollon zu identifizieren; zum μαντίαρχος als solcher vgl. L. Robert, Sur un Apollon oraculaire à Chypre, OpMin. V, 640ff. vgl. O. Masson, BCH 105 (1981), 630.

- Dennoch hat der Staat anscheinend einen Limitbetrag genannt (Z.34): Wenn die Summe der einbehaltenen τόκοι δέκατοι unter diesem Limitbetrag blieb, galt dies als Verlustbeitrag; wenn sie aber über diesen Betrag hinausging, sollte das einbehaltene πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων als Darlehen gelten und die Namen der Gläubiger sowie die Summe des Darlehens in der Liste registriert werden (Z.69ff.).

Z. 25 [πάντα τὰ ἐν τῇ πόλει καὶ ἔγγεια καὶ ναυτικὰ καὶ τὴν χώραν καὶ [: Hier handelt es sich wohl um einen weiteren (s. Z. 23) Finalsatz, der mit den Sätzen in Z. 24 und 26 in Beziehung steht: Die Piraten haben offenbar Immobilien in der Stadt und die Reederei im Hafen in ihre Gewalt gebracht. Die Bürger sollte man zur "Geldverleihung auffordern" (Z. 24), um die Finanzierung der von den Piraten verlangten τόκοι δέκατοι zu ermöglichen, damit "die Besitztümer sowohl in der Stadt als auch im Hafen sowie das Land und - - -" (Z.25) und die "gefangengenommenen freien Bürger" gerettet werden sollten, "bis sie nach Hause zurückkehren werden und" (Z.26).

Zur Diskussion der Klausel ἔγγεια καὶ ναυτικὰ "Besitztümer auf dem Land und auf See" vgl. mit vielen Parallelen aus den literarischen und epigraphischen Quellen P. Gauthier, BCH 104 (1980) S. 197-205 (SEG 30, 1980, 1086-1087).

Z. 26 Für eine Ergänzung wie ἀπολυθ]ῆν[αι τῶν ἐλευθέρων σωμάτων κτλ. scheint die Lücke für vier Buchstaben (-ῆν[ΑΙΤΩ]ν) zu eng zu sein. κομιδ]ῆν [τῶν ἐλευθέρων σωμάτων κτλ. schlägt Merkelbach vor.

Z. 26/ 27 ἕως etwa wohl im folgenden Sinne: "... bis sie (αὐτὰ = ἐλεύθερα σώματα = die gefangengenommenen freien Bürger) nach Hause zurückkehren werden und [die Piraten die] gemäß dem Beschluß schätzungsweise festgelegten [Beträge erhalten werden]" oder "bis die gemäß dem Beschluß schätzungsweise festgelegten [Beträge an die Piraten bezahlt werden]".

Z.27/ 28 Am Anfang der Zeile 28: -]ληι oder -]δηι Konj. 3. Pers. Sing.: ob ἐὰν [| συντε]ληι ? Dieser Finalsatz soll vielleicht im Zusammenhang mit dem vorangehenden Satz in Z. 27 verstanden werden, etwa im folgenden Sinne: "und die Piraten werden die gemäß dem Beschluß schätzungsweise festgelegten Beträge erhalten, wenn man die Mittel dazu bei den Gläubigern eingesammelt hat".

Z. 28-30 Sinn dieser Zeile ist wohl folgendes: "Falls der Staat die ausgeliehenen Gelder den Gläubigern zurückerstattet, soll von diesen Geldern u. a. keine Steuern eingezogen werden".

Z. 29 εἰσφοράς "versement obligatoire", vgl. J. und L. Robert, Fouilles d'Amyzon en Carie (Paris 1983) S. 223; P. Gauthier, 'Ατέλεια τοῦ σώματος, in: Chiron 21 (1991) S. 67 mit Anm. 93.

Z. 30 χρείας παρέχεσθαι "render services" s. Liddel - Scott, Lexicon s.v. χρεία III.; M. Holleaux, Études III S.227 Anm. 2.

Z.32 Den Gläubigern wird nicht nur Steuerfreiheit für die geliehenen Gelder zugesprochen, sondern auch (wohl) Ehrensitze in den Veranstaltungen neben den Priestern und Ehrenkränze bei den jährlichen Dionysien gleich wie die Wohltäter der Stadt, deren Verdienste und Privilegien im ersten Teil des Psephisma festgelegt wurden.

Z. 33 Gemäß dem Psephisma stand jedem Gläubiger ein Olivenkranz in den Dionysien zu. Die Lücke kann man also vielleicht wie folgt ergänzen:

32

ἐκάστωι δὲ]

33 [αὐτῶν ὑπάρ]χειν θαλ[λ]οῦ στέφανον κατὰ τὰ αὐτὰ κτλ.

In dem Piratendekret aus Aigiale auf Amorgos (Sylloge³ nr. 521) Z. 29ff. heißt es δεδόχθαι οὖν τῶι δήμωι, στεφανῶσαι Ἡγήσιππον καὶ Ἀντίπαππον ἐκάτερον θαλλοῦ στεφάνωι ἀρετῆς ἔνεκεν καὶ φιλοτιμίας ἣν τυγχάνουσιν πεποιημένοι εἰς τοὺς γενομένους τῶν πολιτῶν αἰχμαλώτους. In der Inschrift aus Koresia in Ionien (L. Robert, Hellenica XI-XII S. 131ff.) Z. 11/2: καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν θαλ[λοῦ στεφάνωι ...].

Z.34 ὅσοι ἂν []ς μνᾶς : Ein wichtiges Bestimmungswort, welches auf []ς auslautete, ist hier in der Lücke leider ausgefallen. Zwischen Ν und Σ ist Platz für höchstens zwei Buchstaben vorhanden. Also scheint der vorhandene Platz für die Ergänzung [τρει]ς bzw. [τρῖ]ς (vgl. Herrmann, Anatolia IX 1965 S. 40 Block II Z. 109 und S. 50) zu eng zu sein; eine andere sinnvollere Ergänzung hierfür ist aber wegen derselben Platzknappheit auch nicht möglich. Man darf vielleicht an den Artikel [τὰ]ς μνᾶς denken, etwa in dem Sinne, "wer (mehrere) Minen bzw. mehr als eine Mine ausleiht". Vielleicht hatte man den genauen Mindestbetrag bereits im ersten Teil des Beschlusses (z.B. in Z. 3-4) benannt, so daß man hier mit [τὰ]ς μνᾶς nur allgemein darauf Bezug nimmt. Auf jeden Fall durfte diese Mindestsumme nicht weniger als eine Mine (= 100 Drachmen) gewesen sein, die als unterste Grenze zur Aufnahme in die Darlehensliste galt. D.h., bis zu 100 Drachmen galten wohl als Verlustbeitrag zur Piratenforderung; was man darüber hinaus ausgeliehen hat, galt als Darlehen, welches die Stadt später den Gläubigern zurückzahlen sollte, weshalb die Namen solcher Gläubiger mit der Summe des Darlehens auf den Stelen registriert wurden (Z.71ff.). Ein ähnlicher Limitbetrag (mindestens 50, höchstens 200 Drachmen) für die Kriegsbeiträge wird auch im attischen Beschluß aus dem Jahr 232/1 v. Chr. festgelegt (s. oben zu Z. 24). Angesichts der Tatsache, daß die Jahresgehälter z.B. der Gymnasiallehrer etwa in derselben Zeit in Teos je nach der Wichtigkeit der Lehraufgabe zwischen 250-700 Drachmen lagen (Sylloge³ nr. 578 Z. 8ff.; vgl. auch oben Einleitung, S. 3f.), so scheint eine Mine (= 100 Drachmen) als Verlustbeitrag ziemlich hoch aber unter Umständen angemessen gewesen zu sein.

Z. 35/36 Alle Bürger, die im Besitz von Wertgegenständen waren, mußten diese innerhalb von dreiundzwanzig Tagen schriftlich deklarieren. Diese relativ lange Frist wurde wohl von den Piraten festgelegt, um eine gründliche Deklaration der Privatvermögen der ganzen Stadtbevölkerung zu ermöglichen (vgl. unten zu Z. 70). Auffällig ist dabei, daß die Piraten gar keine Eile hatten.

Z. 36 Für ἀργύριον ἄσημον ἢ ἐπίσημον vgl. F. Bourriot, Note sur le Texte de la loi athénienne de 375/4, in: ZPE 50 (1983) S. 281f. (J. und L. Robert, Bull. ép. nr.147); SEG 33 (1983) nr. 1621.

Z. 37 Etwa in der Bedeutung "wer ungeprägtes Silber (ἄσημον) bringt, wird ebenso behandelt wie einer, der geprägtes Silber (ἐπίσημον) bringt".

Z. 37/38 Vielleicht ἀ[πογραψάτωσαν | δὲ καὶ πάντες] καὶ πᾶσαι ὅσοι παρο[ικ]οῦσιν ἐν τῇ πόλει κατὰ τὰ αὐτὰ ?

Z. 40 In der Mitte sind die Reste von zwei Buchstaben erkennbar; einige Lösungen sind denkbar, wie etwa ἐπ' ἀδικοῦντι oder ὡς ἀδικοῦντι (dies hält Herrmann für möglich) oder aber auch ὅτ' ἀδικοῦντι bzw. τι ἀδικοῦντι. Die zuletzt erwähnten Lesungen können aufgrund der auf dem Stein erkennbaren Reste von Buchstaben wahrscheinlich eher in Frage kommen (s. den kritischen Apparat). Jedenfalls handelt es sich hier um die Anzeigefreiheit etwa in dem Sinne: "Jedem Beliebigen (τῶι βουλομένῳ, vgl. Z. 52) ist erlaubt, gegen das, was Unrecht ist, Anzeige zu erstatten" (vgl. zu Z. 59-60).

Z. 40/41 Oder etwa ὅσοι δὲ [ἔχουσιν χρήματα | ἀπό τινῶν ἀπογρα]ψάτωσαν μὲν αὐτοὶ τὰ ἐνέχυρα "wer von anderen Wertsachen (Pfänder) bei sich hat (bekommen hat), soll er dies selbst als Pfand deklarieren"

Z.41/42 Ergänzung sinngemäß, etwa in dem Sinne, "wer aber gegen seine Schulden Pfänder zurückgelegt hat, soll dies ebenfalls deklarieren".

Darlehen (δάνειον)³² auf Pfand (ἐνέχυρον) war in der hellenistischen Zeit ein weit verbreitetes Geschäft; allgemein darüber vgl. M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt II (Darmstadt 1955) S. 889 und 1028ff. Ein epigraphisches Vergleichsbeispiel für die Geldgeschäfte ist der milesische Beschluß über die Vorkehrungen zur Rückzahlung der Kredite aus den Jahren etwa 205-204 v. Chr.: Milet I, 3 (Delphinion), nr. 147 = McCabe - Plunkett (s. oben Anm. 4), Milet, nr. 41 Z. 39ff., oder aber der ephesische Schuldnererlaß aus der Zeit des mithridatischen Krieges: I.v. Ephesos Ia (I.K. 11,1) nr. 8; vgl. R. Bogaert, Textes on Bankers, Banking and Credit in the Greek World, in: Epigraphica 3 (1976) S. 83ff. nr. 44 (= Textus minores 47, 1976).

Z. 44-45 Die Kreditmaßnahme der Stadt betraf obligatorisch alle Bürger und auch diejenigen, die in der Stadt oder in ihrem Territorium als Fremde ansässig waren. In ähnlichen Kriegsfällen handelten die Städte meist so, daß die Bürger, Anwohner und Fremde in der Stadt freiwillig Spenden an die Kriegskasse leisteten; vgl. z.B. die zu Z. 24. zitierten Belege.

Z. 45 Dieselbe Maßnahmen betrafen auch die Bewohner eines kleinen von Teos abhängigen Ortes, dessen Name am Ende der Zeile verdorben ist (s. die kritische Bemerkung zu dieser Zeile). Die erhaltenen Reste von Buchstaben *////// ΠΩΙΧΑΪ ΠΙΣ* kann man vielleicht als [. .]ερωι χαιερίω[ν . .] deuten. Aus der Gegend von Teos ist ein Städtchen Airai bzw. *hAirai* oder *Erai* bekannt (McCabe - Plunkett, Teos 235: ὁ δῆμος ὁ Αἰραιέων; vgl. auch nr.100; Ruge, RE V A 1,566; Bürchner, RE Suppl. I 39; K. Buresch, Aus Lydien, S. 183; L. und J. Robert, Teos et Kyrbissos [Anm. 17], S.165f. mit älterer Literatur). In attischen Tributlisten (von 1 bis 28) aus der Mitte des 5. Jhdt. v. Chr. wird der Name des noch selbständigen Städtchens bald mit, bald ohne Aspiration (*ἡαιραῖοι*, *Αἰραῖοι* und *ἡαιραιες*, *Αἰραιες*) geschrieben. Ἐραί steht in den Handschriften zu Thukydides VIII 19 und 20; dieselbe Form auch später bei Strabon XIV 644 C. Wenn wir in unserer Inschrift die aspirierte Form des Namens dieser Polis annehmen würden, könnten wir die Lücke wohl ergänzen:

ἐν τῇ πόλει [Αἰ]ερωι χαιερίω[ν χώραι,

³² Allgemein zu diesem Thema vgl. H.-A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit (München 1967).

d.h. die mit Αἰερίων in Krasis stehende Konjunktion καί ist aspiriert (χαί-) geschrieben. Die korrupte Form Ἐραί geht wahrscheinlich auf diese, für die Ortsfremden schwer verständliche Schreibart zurück. Denn, wenn man z.B. damals in Teos ΤΕΩΣΧΑΙΕΡΑΙ zu schreiben pflegte, dann könnte man die Anlautbuchstaben ΧΑΙ(-ΕΡΑΙ) leicht als Krasis der Konjunktion καί mit dem femininen Pluralartikel αἱ (καί + αἱ = χαί) verstehen und die übrig gebliebenen Buchstaben ΕΡΑΙ als Namen des Ortes deuten. Die Ortsbewohner nannten ihre kleine Stadt wohl bald Αἰραί bald Αἰραί bzw. bald Αἰερός bald Αἰεριοί wie es nun aus der neuen Inschrift zu vermuten ist.

Z. 46-49 Der Staat hat generell den Besitz von silbernen und goldenen Geschirr sowie wertvollen Kleidern und Schmuckgegenständen verboten. Es ist in der erhaltenen Form der Inschrift nicht ganz klar, ob der Staat diese Gegenstände, die deklariert werden mußten, gänzlich oder nur das Zehntel davon einbehalten durfte. Auf jeden Fall ist in Z. 56ff. davon die Rede, daß diese "verbotenen", d.h. noch nicht deklarierten, Gegenstände konfisziert werden sollten, wenn einer im Besitz solcher Dinge erwischt würde. Andererseits, da man die τόκοι δέκατοι in dem Beschluß - soweit ersichtlich - nicht ausdrücklich auf Immobilien (zu ἔγγεια καὶ ναυτικά in Z. 25 vgl. den Kommentar) bzw. Barvermögen spezifiziert hat, könnte man zunächst annehmen, daß sich τόκοι δέκατοι auf das Zehntel des Gesamtvermögens jeder einzelnen Person bezögen. So angenommen könnten die Summen in der Liste natürlich nicht als das Zehntel, sondern als das Ganze der deklarierten beweglichen Wertgegenstände verstanden werden, welches schätzungsweise etwa dem Zehntel des Gesamtvermögens (Immobilien + bewegliches Vermögen) der betroffenen Person entsprechen würde. Dann würde aber dies bedeuten, daß der Staat die Bevölkerung bis zum letzten Obol (τρεις ὀβολούς in Z. 94) ausgeplündert hätte, was jedoch kaum vorstellbar ist, weil bei einer solchen Regelung nicht nur die ganze Stadt finanziell völlig ruiniert würde, sondern auch das Verbot der Wertgegenstände (τὰ ἀπειρημένα, Z. 56) für die Mehrheit des Volkes kaum einen Sinn hätte. Denn verloren hätte der kleine Mann sein Vermögen auf jeden Fall gänzlich, ob er es deklariert hätte oder aber, es verheimlichend, erwischt worden wäre (s. zu Z. 52ff.). Eine solche Regelung würde also nur für die wenigen reichen Familien der Stadt eine ernste Bedrohung bedeuten, da sie dadurch eventuell das Recht der Rückerstattung ihres Vermögens verloren hätten. Weil eine andere schwerere Strafmaßnahme (z. B. Konfiskation der Immobilien) in dem Beschluß auch nicht ersichtlich ist, darf man wohl eher davon ausgehen, daß die Summen in der Liste (Z. 70-102) dem Zehntel nur der deklarierten Wertgegenstände entsprechen (s. zu Z. 69 auf S. 26f.).

Z. 48 Etwa μηδὲ ἀλύσεις τὰς χρυσᾶς] μὴ πλατύτερας κτλ.

Z.49/50 Die Deklarationen mußten durch einen traditionellen Eid bekräftigt werden; vgl. McCabe - Plunkett, Teos 48 (= L. und J. Robert, Teos et Kyrbissos [Anm. 17]) Z. 36/37: ἐπομύναι δὲ τὸν νόμιμον ὄρκον. Über das Verfahren mit dem ὄρκος νόμιμος vgl. K. Latte, Heiliges Gesetz (Tübingen 1920) S. 31; zum gortynischen ὄρκος νόμιμος J. Brause, Hermes 49 (1914) S. 103ff.

Z. 52] δίκην ἔχειν ? Diejenigen Personen, die aufgrund der Unstimmigkeiten (fehlenden oder falschen Deklarationen) auf den λευκώματα in der Agora eine Anzeige erstatten wollten, standen offenbar unter dem Staatsschutz. Die Zeile soll also etwa im folgenden Sinn verstanden

werden: "Gegen niemanden, dem erlaubt ist, eine Anzeige zu erstatten, soll Unrecht getan werden" oder "Prozeß geführt werden".

Z. 54f. Vereidigt wurden die Einwohner durch die Strategen und Timouchen wohl auf der Agora, wo auch ihre Namen in die Leukomata eingetragen und ausgestellt wurden. Ähnliche Eid-Ausdrücke sind auch aus dem Sympolitievertrag zwischen Teos und Kyrbissos (L. und J. Robert op.cit [Anm. 17] = McCabe - Plunkett, Teos, nr.48, 3. Jhdt.v.Chr.) bekannt: dort Z. 34-35: τὸν δὲ φρούραρχον καὶ τοὺς φρουροὺς - - - ὁμνύναι ἐν τῇ ἀγορᾷ κτλ. ; 40-46: τὸν δὲ ὄρκον εἶναι τῶμ μὲν ἐν τῇ πόλει οἰκούντων τόνδε· - - - ταῦτα οὖν ἀληθῆ ναι μὰ Δία κ[αὶ Ἥλιογ καὶ Ποσειδῶ κ]αὶ Ἀπόλλω καὶ Ἀθηνᾶν καὶ θεοὺς πάντας καὶ πάσας· καὶ μοι εὐορκοῦντι μὲν εὖ εἴη, ἐπιορκοῦντι δὲ κακῶς; 54/5: ὀρκισάτωσαν δὲ οἱ στρατηγοὶ καὶ τιμοῦχοι τοὺς πολίτας ἐν τῇ ἀγορᾷ ταύρωι καὶ κρίωι καὶ κάπρωι; 57-59: τοὺς δὲ ὁμόσαντας τῶμ πολιτῶν ἐγ Κυρβισσῶι ἀναγράψαι εἰς λεύκωμα [καὶ ἐκτιθέν]αι³³ εἰς τὸ βουλευτήριον· κτλ.

Z. 55 λευκώματα: geweißte Tafeln (vgl. A. Wilhelm, Beiträge, S. 246; L. und J. Robert op. cit. [Anm. 17] S. 206 = Robert, OMS VII S. 350) für öffentliche Bekanntmachungen. In unserem Fall dienten sie zu dem Zweck der bürgerlichen Kontrolle, gegebenenfalls zur Erstattung der Anzeige gegen die Personen (Z. 57f.), die entweder falsche oder gar keine Deklaration abgegeben haben. Auf den Leukomata wurden wahrscheinlich nicht nur die Namen, sondern, um eine genauere Kontrolle (vgl. zu Z. 64) zu ermöglichen, auch alle deklarierten Wertgegenstände der vereidigten Personen eingetragen, während auf den Stelen nur die einbehaltenen Zehntelsummen (Z. 69-102) verzeichnet waren (Z. 69-102).

Z. 56 καὶ . . . ἰ ἐνηνοχ[- : καὶ [τι μ]ῆ ἐνηνόχ[η] ? Auf jeden Fall soll hier eine Perfektform (Konj. wie vorgeschlagen oder Part. wie ἐνηνοχ[ώς) von φέρω gestanden haben, die das vorangehende Partizip (τῶν ἀπειρημένων) näher definierte. Hier ist also von einer verbotenen Sache die Rede, die bei der Stadtverwaltung noch nicht deklariert bzw. vorgeführt wurde. Daher sollte sie als solche konfisziert werden (s. Z. 58). Eine Ergänzung der Z. 56-57 ist also wie folgt denkbar:

[ἐὰν δέ τ]ις φωραθῆι κ̄κτημένος τι τῶν ἀπειρημέ[νων] καὶ [τι μ]ῆ ἐνηνοχ[ώς ἀφαιρεῖ]-
[σθαι τού]των εἶν[α]ι καὶ κτλ.

Z. 59-60 In diesen Zeilen ist wohl immer noch von den anerkannten Privilegien des Anzeigers die Rede: ihm sollte die Hälfte der gefundenen Gegenstände gegeben werden (Z. 57). Außerdem sollten diejenigen Personen die im Besitze eines verbotenen Kleides ertappt wurden, dieses direkt dem Anzeiger überlassen. Die so erworbenen Gegenstände durfte der Anzeiger innerhalb von drei Tagen steuerfrei ausführen oder verkaufen. Demnach dürfen die Zeilen 59-60 so verstanden werden:

[ἀποδίδ]οσθαι [δ]ὲ τοὺς κ̄κτημένους τὸν [εἰ]ματισμὸν τὸν ἀπειρημ[ένον τῶι φήναντι·]
[καὶ δὲ ἐν ἡμέραις] τρισὶν καὶ εἶναι ἀτελεῖς καὶ ἐ[ξά]γοντας καὶ αὐτοῦ πωλ[οῦντας] ?]

³³ Ergänzung vom Verfasser (s. oben die Inschrift Z.55); bei J. u. L. Robert sowie in McCabe - Plunkett, Teos, nr. 48 als Lücke gelassen.

Indirekterweise erfahren wir, daß man von jedem erworbenen bzw. verkauften (Luxus?)-Artikel an den Staat Steuer zu entrichten hatte.

Z. 61 Sollte vielleicht der Herold den Namen des Anzeigers an den Dionysien und Thesmophorien öffentlich ausrufen ?; also etwa so:

60

αὐτὸν δὲ]

61 [ἀνειπεῖν τὸν κήρυ]κα τοῖς Διονυσίοις καὶ τοῖς θεσ[μ]οφορίοις· κτλ. ?

Für die Belege über Dionysia in Teos s. Ruge, RE V A 1, 560 und Magie, Roman Rule II 899 Anm. 113; Herrmann, Anatolia IX 1965 S. 126 mit Anm. 176: "Die Belege für die Dionysia in Teos scheinen nicht über das 2. Jahrhundert v. Chr. zurückzureichen". Die neue Inschrift beweist aber das Gegenteil! Ferner vgl. auch McCabe - Plunkett, Teos, nr. 24 (229/205 v. Chr.), wo die Z.1 zu τὸν ἱερέα τοῦ Διονύσου ἐν τοῖς Διονυσίοις ergänzt ist.

Z. 61 Statt τῶι ἐμμένοντι [ἐν τῶι ὄρκῳ]kann man auch τῶι ἐμμένοντι [ἐν τῶι ψηφίσματι] vorschlagen.

Z. 62 Zum Schutze der Maßnahmen in Volksbeschlüssen oder in Stiftungsurkunden werden oft Verwünschungen geäußert; hierzu vgl. K. Latte, Heiliges Recht 75ff. mit Beispielen; ferner E. Ziebarth, Der Fluch im griechischen Recht, in: Hermes 30 (1895) S. 57ff. Die Fluchformel τὸν δὲ μὴ ἐξώλη εἶναι καὶ ἀ[ὐτὸ]ν καὶ γένος τὸ ἐκείνου ähnelt sehr der in der Stiftungsurkunde des Polythrus aus dem 3./2.Jhdt. v. Chr. (Sylloge³, 578 = McCabe - Plunkett, Teos, nr. 41) Z. 49: ὁ δὲ κτλ. ἐξώλης εἶη καὶ αὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου³⁴. Die öffentliche Verkündung dieser Verfluchung (ἀρά) war eine Amtspflicht der jeweiligen τιμοῦχοι, dort Z. 60-64: ἀναγγελλέτωσαν δὲ οἱ ἐκάστοτε γινόμενοι τιμοῦχοι πρὸς τῇ ἀρᾷ, ὅστις κτλ. ἐξώλης εἶη καὶ αὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου. Diese Fluchformel selbst ist eine aus den alten "Dirae Teiorum" (Sylloge³, 37-8 = McCabe - Plunkett, Teos, nr. 261-2)³⁵ entwickelte Form³⁶. Die gegen verschiedene Verbrechen immer wieder ausgesprochene Verwünschung lautet dort: (κεῖνον) ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κείνου.

Z. 64 Z. τιμήσα[σ]θαι δὲ τοὺς πολίτας καὶ τοὺ[ς παροικοῦν]τας]: "Ich verstehe τιμήσασθαι als Bezugnahme auf die Z. 27 erwähnte τίμησις s. Palme, Tyche 2, 1987, 132 mit Anm. 85" (Herrmann). Gemeint ist also wohl hier eine Volkszählung, die nach dem Abzug der Piraten aus der Stadt stattfinden sollte, um zu überprüfen, ob alle Bewohner der Stadt ihre Deklarationspflicht vorschriftsmäßig erfüllt haben, und vielleicht auch um festzustellen, welche Personen- und Sachschaden die Piraten bei der Bevölkerung angerichtet haben.

65ff. ἀν[αγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα καὶ τὰ] ὀνόματα τῶν δανεισάν[τω]ν κτλ.: Vgl. z.B. die Liste der attischen Kriegsbeiträge εἰς τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου aus dem Jahre 232/1 (Nachmanson, Hist. att. Inschriften,

³⁴ Etwa denselben Fluch gegen die Verletzung des Asylrechtes des Dionysos-Heiligtums verwendet der Volksbeschluß von Tralleis aus den Jahren um 350 v. Chr., den wir durch eine Kopie aus dem 1. Jhdt. n. Chr. kennen (I. v. Tralleis I [I. K. 36,1] nr. 3): ὄρος ἱερὸς ἄσυλος Διονύσου Βάκχου· τὸν ἱκέτην μὴ ἀδικεῖν μηδὲ ἀδικούμενον περιορᾶν· εἰ δὲ μή, ἐξώλη εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ τὸ γένος αὐτοῦ.

³⁵ Ausführlich zu den Inschriften vgl. P. Herrmann, Teos und Abdere (oben Anm.5) S. 1-30; dazu auch R. Merkelbach, Zu dem neuen Text aus Teos, in: ZPE 46 (1982) S. 212f.

³⁶ E. Ziebarth, Hermes 30 (1895) S. 66.

nr.55), Z.24ff.: τὸν δὲ γραμματέα τοῦ δήμου ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα καὶ τὰ ὀνόματα τῶν ἐπιδόντων ἐν στήλει λιθίνει καὶ στήσαι κτλ.

Z. 67/8 παρὰ τῷ ἱερῷ τοῦ Ἡρα]κλέους: Auch die Stele mit Ehrendekreten von Bargyia für Teos aus den Jahren 270/61 v. Chr. (McCabe - Plunkett, Teos, nr. 28) wurde beim Tempel des Herakles aufgestellt. Die Lage des Tempels ist unbekannt.

Z. 69-102 In diese Liste wurden anscheinend nur diejenigen Personen eingetragen, deren Zahlungen eine bestimmte Summe (s. zu Z. 34) überstiegen.

Z. 69 Das Bestimmungswort des Genitivus Possessivus (--- τῶν τόκων δεκάτων) ist in der Lücke am Anfang der Zeile verlorengegangen. Hier dürfte ein Sammelbegriff (ein neutrales Substantiv zum Relativum ὅ) gestanden haben, welcher die jeweilige Darlehenssumme der Gläubiger in der nachstehenden Liste bezeichnete. Daß dieses Wort τὸ πλῆθος war (und wohl nicht τὸ κεφάλαιον oder τὸ ἀργύριον), ist aus der Zeile 66 zu entnehmen. Dafür, daß τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων nicht etwa "das den zehnprozentigen Zinsen zugrunde liegende Hauptkapital", sondern "die Summe" τῶν τόκων δεκάτων für die einzelnen Gläubiger bezeichnet, kann vielleicht die teische Stiftungsurkunde des Polythrus (Sylloge³ nr. 578; 3./2. Jhd.v.Chr.)³⁷ behilflich sein. Denn, während dort in Z. 41, 43, 62, 66 das Stiftungskapital stets mit dem Wort τὸ ἀργύριον ausgedrückt wird, verwendet man für "die Summe, Menge von Geldern" den Ausdruck τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων (dort Z. 47). In unserem Dokument muß also τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων (für den Sinn der τόκοι δέκατοι s. oben S. 19) konkret die Menge des Zehntelteles jedes deklarierten beweglichen (s. zu Z. 46-49) Privatvermögens bezeichnet haben. Wenn z.B. für Eukles in Z. 100-101 τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων in Höhe von 4.000 Alexanderdrachmen und 1.900 einheimischen Drachmen verzeichnet wird, so bedeutet das, daß er insgesamt 40.000 Alexanderdrachmen und 19.000 einheimische Drachmen als bewegliches Gesamtvermögen deklariert hat. Durch diese Liste bekommt man einen direkten Einblick in die Finanzlage einzelner Personen. Daher wäre der Erhalt der gesamten in der Inschrift genannten Stelen (Z.67) mit der vollständigen Liste der Gläubiger für uns von großer Bedeutung, um eine konkrete Vorstellung über die Finanzkraft einer funktionierenden hellenistischen Polis zu gewinnen. Doch bedeutet bereits der erhaltene Teil eine willkommene Bereicherung unserer Kenntnisse über die Finanzverhältnisse in Teos im 3./2. Jhd. v. Chr., besonders wenn man die oben in der Einleitung (S. 4) erwähnten Vergleichsmaterialien aus Teos und Kos mitberücksichtigt.

Z.69/70 Vielleicht τοῖς δανείσα[σι ἐκάστοις oder τοῖς δανείσα[σι τοῖς ὑπογεγραμμένοις κτλ.; vgl. die Überlegungen zu Z. 70.

Z. 70 Τρυγητήρ wird als Monatsname zum ersten Mal bezeugt. Er dürfte dem Monat vor Ἀπατουριῶν (etwa September/Oktobre) [Z. 97], also etwa dem August/September entsprechen, wozu auch die Bezeichnung τρυγητήρ (Winzer) paßt. Die Deklaration der Wertgegenstände (Z. 35-36) sowie die Vereidigung und Eintragung in die Schreibtafel (Z. 55), wofür man 23 Tage Frist festgelegt hatte (Z.36), wurden wahrscheinlich Tag für Tag und ohne Unterbrechung vorgenommen. Mit dieser Handlung hat man offenbar an einem Tag im Monat Trygeter angefangen (Z.70). Daß dieser Tag der letzte Tag dieses Monats sein dürfte, ist auf

³⁷ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 41; vgl. auch Laum, Stiftungen, nr. 90.

Grund der Zeile 97 anzunehmen. Denn dort wird der Tag genannt, an dem die nächsten Eintragungen vorgenommen wurden. Dieser Tag ist *νουμηνία Ἀπατουριῶνος*, d.h. also der erste Tag des Monats Apatourion. Wenn die Eintragungen tatsächlich ununterbrochen fortgesetzt worden sind, was eigentlich zu erwarten ist, so müssen die ersten Eintragungen (Z.71-97) an dem letzten Tag (*τριακάς*)³⁸ des vorangegangenen Monats, also am 30. Trygeter stattgefunden haben. So angenommen können wir die Lücke am Anfang der Z. 70 auf [*τριακάδι μ]ην[ὸς Τρυγητήρος, κτλ.* ergänzen. Eine andere Überlegung wäre, daß *μ]ην[ὸς Τρυγητήρος, ἐπὶ πρυτάνεως Σωκράτου* in der erhaltenen Form komplett und als eine allgemeine Datierung des Dokuments zu verstehen ist. Dann könnte die Tagesangabe am Ende der Zeile gestanden haben, und die erhaltenen Buchstaben würden zur Ergänzung *τρια[κάδι·]* sehr gut passen, während am Anfang der Z. 71 für den Namen des ersten Gläubigers noch genügend Platz übrig bliebe. Probeweise können wir also die Z. 69-70 folgendermaßen herstellen:

69 [τὸ πλῆθος τῶ]ν τόκων δεκάτων, ὃ εἰσεπράχθη ὑπὸ τῶν πειρατῶν τοῖς δανείσα[σι τοῖς
ὑπογε]-

70 [γραμμένοις μ]ην[ὸς Τρυγητήρος, ἐπὶ πρυτάνεως(sic) Σωκράτου · *vac* τρια[κάδι·]

Gemäß dieser Annahme hat man am ersten Tag etwa 18/19 Personen in die Liste aufgenommen. Wenn man diese Ziffer als die ungefähre tägliche Durchschnittszahl annimmt, so dürfte die Gesamtzahl der Gläubiger innerhalb von 23 Tagen etwa 450 Personen erreicht haben. Wenn wir annehmen, daß diese Anzahl von vermögenden Familien von Teos etwa ein Drittel oder Viertel der Gesamtzahl der Familien ausmachte, dürfte zur Zeit des Vorfalls etwa mit 1500 Familieneinheiten in Teos gerechnet werden. Demnach hätten die Strategen und Timouchen täglich mit Deklarationsverfahren von etwa 70-80 Personen bzw. Vertretern von Familien zu tun gehabt.

πρυτάνεως = *πρυτάνεως*.

Z. 71-102 Die Eigennamen stehen entweder im Dativ oder im Genitiv (mit *παρά*). Die im Dativ stehenden Personen scheinen - entsprechend der Z. 69 - diejenigen Gläubiger (*δανείσαντες*) gewesen zu sein, die nur für eigenes Vermögen verantwortlich waren. Den Namen dieser Personen ist auch der Vatersname stets beigefügt, wie es in dem Psephisma vorgesehen war (Z.66), um den Gläubiger genau kenntlich zu machen. Dieser Zusatz fehlt bei den Namen im *παρά*+Genitiv fast immer (Ausnahme *παρά Τιμοθέου τοῦ Δημητρίου* in Z. 85), wobei zu beachten ist, daß ihnen immer das Wort *τῶν ἐνεχύρων* vorgesetzt ist. Diese Personen machten offenbar Geschäfte gegen Pfänder und waren bekannt genug, so daß die Hinzufügung des Namens des Vaters nicht notwendig war. Sie waren für die Deklaration der Pfänder im Namen der eigentlichen Besitzer gegenüber den Strategen und Timouchen mitverantwortlich und mußten auch davon *τόκοι δέκατοι* bezahlen (Z. 40-43). Deswegen folgt dem Wort *τῶν ἐνεχύρων παρά δεινός* in der Liste gewöhnlich eine Wertangabe in verschiedenen Währungen wie *χρυσίων ὀλκήν* (Z. 86; vgl. auch 84 u. 85) oder *χρυσοῦς κτλ.* (Z. 87/8) oder eben *Ἀλεξανδρείου δραχμάς κτλ.* Zweimal steht dem *τῶν ἐνεχύρων* gar keine Wertangabe bei (Z. 72/3 und 95), was unverständlich ist. Schwer denkbar ist jedoch, daß der Steinmetz sie übersehen hat (vgl. den Kommentar zu diesen Zeilen).

³⁸ Vgl. die Listen bei A. E. Samuel, *Greek and Roman Chronology* (München 1972), S. 69 (Athen); S. 113 (Kos und Kalymna); S. 115 (Milet); ferner I.v. Erythrai (I.K. 2) nr. 201 Z. 46 (S. 326).

Die vollständige Formel in der Liste dürfte also etwa folgendermaßen verstanden werden:

τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων τῶι δεῖνι τοῦ δεῖνος· δραχμὰς

bzw.: τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων τῶν ἐνεχύρων παρὰ δεῖνος· δραχμὰς

Z. 73 Hermippos, Antisthenes und Mantitheos waren wahrscheinlich Brüder und hatten gemeinsam ein Pfandhaus oder Bankgeschäft in Teos. Der Wert der Pfänder wird nicht angegeben (so auch in Z. 95). Eine Ergänzung der Zeile in der Form ἐνεχύρων τῶν παρὰ] Ἑρμίππου καὶ κτλ. Μαντιθέου Δωσι[άδου Ἀλεξανδρείου δραχμ]ὰς δισχιλίας ist wohl nicht anzunehmen, da zwischen den beiden Namen Μαντιθέου· ὕ Δωσι[deutlich ein freies Feld etwa für einen Buchstaben steht, womit man in der Liste sowohl die Angaben für die einzelnen Personen als auch die Wertbezeichnungen voneinander getrennt hat. Zudem hat man in der Liste bei den mit παρὰ beginnenden Personennamen keinen Vatersnamen angegeben (s. oben zu Z. 71-102; Ausnahme in Z. 85). Ferner, wenn es sich hier um ein Vater-Sohn-Verhältnis handelte, so hätte man vor Δωσι[- den Artikel τοῦ eingesetzt (wie in Z. 85). Daher wäre es leichter verständlich, wenn wir Δωσι[mit einer Interpunktion von den vorangehenden drei Namen wie folgt trennen würden:

ἐνεχύρων τῶν παρὰ] Ἑρμίππου καὶ Ἀντισθένους καὶ Μαντιθέου· ὕ Δωσι[άδει τοῦ δεῖνος· Ἀλεξανδρείου δραχμ]ὰς δισχιλίας

In diesem Fall dürfte man wohl annehmen, daß die Pfänder bei Hermippos, Antisthenes und Mantitheos dem Dosiades gehörten, und die bezahlten zweitausend Alexanderdrachmen darauf zu beziehen sind. Eine solche Annahme würde dann, allerdings mit größerem Bedenken, auch für Z. 95 gelten. Schwer zu beantworten wäre bei dieser Annahme aber die Frage, warum man nur bei diesen zwei Gruppen von Pfandgläubigern den Namen des eigentlichen Besitzers angegeben hat, und bei den übrigen (Z. 83, 84: Charmides; Z. 85: Timotheos; Z. 86: Philitis und etc.) doch nicht? Sind die eigentlichen Besitzer der Pfänder, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr zu ermitteln gewesen? Vielleicht liegt aber der Grund ganz im anderen Bereich. Kaum denkbar aber wohl, daß der Steinmetz vergessen hat, τὸ πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων τῶν ἐνεχύρων einzutragen. Für wahrscheinlicher halte ich, daß die Summen der Zehntelzinsen für die Pfänder bei Hermippos, Antisthenes und Mantitheos in Z. 73 sowie bei Demeas in Z.95 gerade an der Grenze des Mindestbetrages (s.zu Z. 34) lagen, und man ihre Namen nur vorsichtshalber in die Liste eingetragen hat.

Z. 75]ίας kann -χιλ]ίας oder -κοσ]ίας sein.

Z. 75/6 ἐπτακ[|]κοντα gehören wahrscheinlich zu demselben Zahlkontext, da sonst die Lücke für die Eintragung einer anderen Wertsache und Währung nicht ausreichend ist. Wenn das zutrifft, dann muß in der Lücke eine ziemlich lange Zahlangabe gestanden haben, die sicherlich mit einer Chiliade anfing, also etwa ἐπτακ[ισχιλίας πεντε-| κοσίας ἐνενή]κοντα.

Z. 77/8 Z.B. ἐνεχύρων παρὰ Σωδάμ[ου· χρυσίων ὀλκήν | - - . Καλλι]σθένει Θεοδᾶδος·

Z.78 Θεοδᾶδος: Die Lesung von zwei Deltas in ΘΕΟΔΑΔΟΣ ist nicht ganz sicher; man kann das erste Delta auch als Λ deuten. Der Name des Vaters im Gen. lautete also entweder Θεοδᾶδος (von Θεοδᾶς) oder Θεόλαδος (von Θεόλας).

Z. 78-79 Bei dem Theodas-Sohn wurden weitere Summen, sehr wahrscheinlich von den Bechern, in Höhe von hundertzwanzig Alexanderdrachmen einbehalten: ποτηρίων Ἀλεξαν-| δρείου δραχ]μὰς ἑκατὸν εἴκοσι. Dann müssen wir für den vorangegangenen Drachmenbetrag ein kurzes Zahlwort annehmen, z.B. ἐξ[ακοσίας κτλ.

Z. 79/80 Fraglich, ob die Eintragungen in Z. 80-81 für Theodas-Sohn (Z.78-79) gelten, weil für ihn alle drei Einzahlungen (Bargeld in Alex. Dr.; [Becher] in Alex. Dr. und Bargeld in einheim. Drach.) notiert sind. Falls aber die Beträge in den Zeilen 80/1 für eine andere Person gelten, dann müssen wir in der Lücke am Ende der Z. 79 einen Namen im Dativ und einen Vatersnamen im Genetiv annehmen, also etwa:

79 [ανδρείου δραχ]μὰς ἑκατὸν εἴκοσι, ὕ ἐπιχωρίου δραχμὰς ἑνενήκ[οντα. τῶι
δεῖνι τοῦ δεῖνος· Ἀλεξανδρεί]-
80 [ου δραχμὰς ἐξ]ήκοντα ἑπτὰ, κτλ.

wofür aber der vorhandene Platz nicht ausreicht, auch wenn man die Namen und Beträge auf die kürzesten Formen ergänzen würde. Alle diese Beträge gehen also doch wohl auf den Namen des Theodas-Sohnes zurück. Ähnliche Angaben werden auch für Polyaretos in den Zeilen 88-92 notiert.

Z. 82 χρυσίων ὀλκήν bezeichnet wohl Goldbarren oder goldenes Geschirr, deren Wert nach ihrem Gewicht bemessen wurde.

Z.83]τετάρτην (auch in Z. 85 und 93); gemeint ist wahrscheinlich Einviertel der Goldmünze; über die Goldwährung in Teos vgl. F. Hultsch, Metrologie (Berlin 1882) S.174. Am Ende der Zeile vielleicht ἀργυρωμά[των ὀλκήν, κτλ. Man hat also von den aus Silbergeschirr bestehenden Pfändern bei Charmides ein Teil im Gewicht von einer Holke einbehalten.

Z.84-86 Man kann statt χρυσίων ὀλκήν |]τετάρτην bzw. χρυσίων ὀλκήν | ἡμίχρυσον andere Ergänzungen wie χρυσοῦς - Zahlwort - |]τετάρτην bzw. χρυσοῦς - Zahlwort - ἡμίχρυσον vorschlagen. Das würde bedeuten, daß man hier die Zehntelabzüge aus den Pfändern bei Charmides und Timotheos nicht nach ungeprägtem Gold (wie in Z. 86), sondern nach Goldmünzen (wie in Z. 87/8; vgl. auch 98/9) berechnet hat.

Z. 86 Philitis hatte offenbar ein einziges Pfand (ἐνεχύρου) angegeben, dessen Zehntel χρυσίων ὀλκήν wog. Die anderen Beträge (χρυσ[οῦς - - -, χρυσίω]ν ὀλκήν, Ἀλεξανδρείου δραχμὰς ἑβδομήκοντα) muß er für sein restliches Vermögen bezahlt haben.

Z. 88-92 Polyaretos hatte von allen Sorten der beweglichen Wertgegenstände reichlich zu deklarieren gehabt. Auffällig ist jedoch, daß die Goldwährung (χρυσοῦς κτλ.) für ihn dreimal in verschiedenen Höhen notiert ist. Bemerkenswert ist dabei, daß zwischen den Eintragungen χρυσοῦς δέκα ὀκτώ und χρυσίων ὀλκήν in Z. 89 ein breiterer Freiraum gelassen worden ist. Die Beträge ab diesem Freiraum galten vielleicht für ein anderes Familienmitglied ?.

Z. 90/1 Vielleicht [ποτηρίων Ἀλεξ|ανδρείου δραχ]μὰς τεσσαράκοντα ἑπτα.

Z. 95 ἐνεχύρων παρὰ Δημέου: keine Wertangabe über das πλήθος τῶν τόκων δεκάτων, vgl. den Kommentar zu Z. 73.

Z. 97 Der Monat Ἀπατουριών ist u.a. auch in den Städten Erythrai³⁹, Smyrna⁴⁰, Milet⁴¹, Iasos⁴² und Amyzon-Herakleia am Latmos⁴³ belegt. In Milet wird er an 8. Stelle erwähnt und

³⁹ I.v. Erythrai, nr. 201 a, Z. 6 (S. 298).

⁴⁰ L. Robert, Le Calendrier de Smyrnae, OpMin.II 786ff.

⁴¹ A. Rehm, Das Delphinion in Milet (Berlin 1914), 230ff.

⁴² I.v. Iasos 1 (I.K. 28,1) nr.1 Z.1 und nr. 152 Z.41.

⁴³ H. von Gaertringen, I. v. Priene (Berlin 1906) nr. 51.

Liste der Gläubiger und ihrer Vermögenszehntel

An dem letzten Tag des Monats Trygeter (dem ersten Tag der 23 tägigen Frist):

Nr./Zeile	Gläubiger	Goldmünzen	Alexanderdrachm.	Holkai	Epichor. Drachm.	Bronze Drachm.
1) 71	Sohn des Menestheus	166	f. Bargeld über 1000 f. Geschirr über 1000			
2) 73	Hermippos, Antisthe- nes, Mantitheos			Pfänder ohne Angabe		
3) 73/4	Dosiades		2000			
4) 74/6	Moschion u. Teophan- mides		f. Barverm. über 1000 f. Geschirr über 7000			
5) 76/7	Timotheos		f. Barverm. über - -93			
6) 77/8	Sodamos			f. Pfänder [?????]		
7) 78/9	-stheneos, Sohn des Theodas		f. Barverm. 600 f. Geschirr 120		f. Barverm. 90	
(8?) 79/81	N. N. (?)	[-]8,5	f. Barverm. [-]17 f. Geschirr [- - -]			

Liste der Gläubiger und ihrer Vermögenszettel (Fortsetzung)

An dem letzten Tag des Monats Trygeter (dem ersten Tag der 23 tägigen Frist):

Nr./Zeile	Gläubiger	Goldmünzen	Alexanderdrachm.	Holkai	Epichor. Drachm.	Bronze Drachm.
9) 81/3	Athenopolis	f. Barverm. [- -], 25	f. Barverm. über [1]958	f. Barverm. 1		
10) 83	Charmides		(?) f. Silber- geschirr über [1]24			
11) 84/5	Charmides	f. Pfänder? [- -], 25		(?) f. Pfänder 1		
12) 85/6	Timotheos	f. Pfänder? [-], 5		(?) f. Pfänder 1?		
13) 86/7	Philitis	f. Barverm.? [- - -]	70	f. Pfand 1 f. Barverm.? 1		
14) 87/8	N. N.	f. Pfänder? 25				
15) 88/92	Polyaretos	f. Barverm. 18 f. Barverm. [- -] f. Barverm. 24	f. Barverm. [- -]8 f. Becher? 47	f. Barverm. 1 f. verschiedene Goldsorten 1	f. Barverm. über 200	f. Barverm. 90
16) 92/4	Theophanes	f. Barverm. [- -], 25	f. Barverm. 104		(?)f. Barverm. [-]3 Obol	f. Barverm. 70
17) 94/5	Demetrios	f. Barverm. 11				

18)	95	Demeas			Pfänder ohne Angabe	
19)	95/7	Anaxibios	f. Barverm. über f. Becher ?	56[0] 63		

An dem ersten Tag des Monats Apatourion (dem zweiten Tag der 23 tägigen Frist):

Nr./Zeile	Gläubiger	Goldmünzen	Alexanderdrachm.	Holkai	Epichor. Drachm.	Bronze Drachm.
20)	97/8 N. N.		für Barverm. 143			
21)	98/9 N. N.		f. Pfänder ? 967			
22)	99/100 To- -		f. Barverm. 66			
23)	100/2 Euklesios	f. Barverm. 57,5	f. Barverm. 4000		f. Barverm. über 18[00]	
24)	102 N. N.			(?) Pfänder [- -]?		
F	o r	t s e	t z u n	g	f e h	l t
	S u m m e :	über 314	über 19. 837	über 7	über 2.090	über 160

entsprach dem attischen Maimakterion (Nov./Dez.)⁴⁴; in Delos war er der 10. Monat des Jahres und entsprach dem attischen Pyanopsion (Okt./Nov.)⁴⁵. Wie man aus dem Namen Trygeter (der Monat der Winzer) in Z. 70 vermuten darf, sollte Trygeter etwa dem August / September, Apatourion dagegen September / Oktober entsprechen. Eine spätere Jahreszeit wäre wohl für die Piraterietätigkeit auf dem Meer weniger günstig.

Z. 98/99 Die Alexanderdrachmen in Z. 99 beziehen sich wohl auf die vorangehenden Pfänder bei N.N.

Z. 99-100 Für den To[- - - - -], den Sohn des - - - - -]idoros werden nur sechundsechzig Alexanderdrachmen als *πλῆθος τῶν τόκων δεκάτων* notiert. Diese Summe bleibt aber weit unter der Mindestsumme, die man mindestens auf eine Mine (= 100 Drachmen; s. zu Z. 34) festgelegt hat, damit der eingezahlte Betrag als Kredit unter dem Namen des Gläubigers in die Liste aufgenommen werden konnte. Man fragt sich daher, ob die hier in der Liste angegebenen Summen nur die Restbeträge sind, die nach dem Abzug der Mindestsumme von dem Gesamtbetrag übrigblieben. In dem Fall des To[- - - - -] würde dies bedeuten, daß sein Gesamtbeitrag in Wirklichkeit hundertsechundsechzig Alexanderdrachmen gewesen ist.

Z. 102 Die Fortsetzung der Eintragungen am ersten Tag des Monats Apatourion (das war der zweite Tag der 23 tägigen Frist) stand offenbar auf der nächsten Stele.

Historische Einordnung des Dokuments

Die Tatsache, daß alle in Teos und seiner Umgebung lebenden Einwohner das Zehntel ihrer beweglichen Wertgegenstände als Tribut an die Piraten bezahlen mußten, und daß die Piraten sich dafür und für eine eventuelle Plünderung der Stadt ziemlich lange Wartezeit (mindestens 23 Tage, vgl. Z. 36) erlauben konnten, zeigt deutlich, daß die Aggressoren des Erfolgs ihrer Tat sicher waren und keine Eile auf Grund z.B einer gegen sie gerichteten Bedrohung vom Land oder von See hatten. Für Teos muß die Situation also hoffnungslos gewesen sein. Die Erpressung muß in einer Zeit stattgefunden haben, in der in der südlichen Ägäis ein Machtvakuum herrschte, so daß die Seeräuber sich in aller Sicherheit und Bequemlichkeit - vielleicht sogar unter dem Schutz einer Großmacht der Zeit - erlauben konnten, die reichen Küsten- und Inselstädte der Ägäis zu terrorisieren und systematisch auszuplündern.

Aus dem erhaltenen Teil des Beschlusses kann man weder die Zeit noch die ethnische Herkunft der Piraten feststellen. Wenn die allgemeine Einordnung der Inschrift auf Grund der Buchstabenformen in das 3. Jhdt. v. Chr. zutrifft, so könnte die Situation von Teos am besten im Rahmen der chaotischen Machtumstände im letzten Viertel dieses Jhdts. im östlichen Mittelmeerraum zu erklären sein, also in jener Zeit, in der auch die Piraterie in der Ägäis einen Höhepunkt erreicht hatte. Damals (also etwa von der Thronbesteigung des Philippos V. von Makedonien im Jahr 222/1 v. Chr. bis zum Sieg der Römer über Hannibal im Jahr 201 v. Chr.) stand Rom im Kampf mit Karthago um die Herrschaft über den westlichen Mittelmeerraum. Im Osten erreichte das Seleukidenreich unter Antiochos III. wieder einen Aufstieg und gewann die

⁴⁴ A. E. Samuel, *Greek and Roman Chronology* (München 1972) S. 115; vgl. die Listen bei Bischoff, RE X, 2, 1591.

⁴⁵ Samuel, op. cit. S. 99 und Bischoff op. cit.

Oberhand über die Herrschaft im östlichen Mittelmeerraum, welcher bis dahin ptolemäisch war. Im Norden der Ägäis herrschte damals Philippos V. von Makedonien. Dieser stand im Bündnis mit Karthago gegen Rom. Solange Rom mit Karthago beschäftigt war, setzte Philippos V. seine Eroberungen in der Ägäis fort. Er hatte jedoch hier zwei Gegner, nämlich Rhodos und Pergamon, die als mittlere Mächte, die die im ägäischen Raum wegen der Schwäche der Ptolemäer entstandene Machtücke zu ersetzen versuchten. Während der Makedonenkönig Philippos V. und der Seleukidenkönig Antiochos III. sich in einem "Geheimvertrag" über die Verteilung der westanatolischen Städte geeinigt hatten⁴⁶, standen Rhodos und Pergamon im Bündnis mit Rom gegen beide Vorgenannten. Solange Rom aber wegen des Krieges im Westen verhindert war, in der Ägäis eine aktive Rolle zu übernehmen, wurden die Stadtstaaten im ägäischen Raum Spielball zwischen den Großmächten, Makedonen und Seleukiden einerseits und den mittleren Mächten, Rhodos und Pergamon andererseits. Es herrschte also ein politisches Chaos, welches von keiner der am Kampf beteiligten Mächte durch einen klaren Sieg beseitigt werden konnte, bis die Römer sich - nach der Beendigung des 2. Punischen Krieges im Jahre 201 v. Chr. - nach Osten wandten und der Herrschaft von Philippos V. (197 v. Chr.) und von Antiochos III (190/89 v. Chr.) ein endgültiges Ende bereiteten. In dieser trüben Zeit blühte die Piraterie im Ägäischen Raum natürlich wieder, die schließlich zu einem offenen Krieg, dem sog. κρητικός πόλεμος (205/204 v. Chr.)⁴⁷ zwischen Rhodos und den kretischen Städten führte. Diesen Krieg für seine Pläne auszunutzen schickte der Makedonenkönig Philippos V. seine Flotte unter der Führung des ätolischen Archipiraten Dikaiarchos in die Ägäis, zur Unterstützung der Kreter im Kampf gegen die Rhodier. Dieser führte im Bündnis mit den Kretern skrupellose Plünderungszüge in der Ägäis, terrorisierte und demoralisierte die Bevölkerung zusätzlich, indem er überall, wo er plünderte, Altäre für "Asebeia" und "Paranomia" errichtete⁴⁸.

Zu dieser Zeit stand Teos in Abhängigkeit von den Attaliden, von der es in den Jahren 197/6 durch Antiochos III. befreit wurde⁴⁹. Seit diesem Datum dürfte Teos zum Machtbereich der Seleukiden gehört haben. Denn in dem Ehrenbeschluss der Teier für Antiochos III. ist von dem Besuch des Königs und der Befreiung der Stadt aus der allgemeinen Notlage die Rede, in die Teos "infolge der beständigen Kriege und durch die großen Leistungen, die zu entrichten waren, im öffentlichen wie privaten Bereich geraten war" (I Z.12/14: βασιλεὺς Ἀντίοχος καὶ ἐπιδημήσας ἐν τῇ πόλει ἡμῶν καὶ θεωρῶν ἐξησθενηκότας ἡμᾶς καὶ ἐν τοῖς κοινοῖς καὶ ἐν τοῖς ἰδίοις διὰ τε τοὺς συνεχεῖς πολέμους καὶ τὸ μέγεθος ὧν ἐφέρομεν συντάξεων κτλ.)⁵⁰.

⁴⁶ Darüber H. H. Schmitt, Untersuchungen zur Geschichte Antiochos' des Großen und seiner Zeit (Wiesbaden 1964) S. 237f.; M. Errington, Geschichte Makedoniens (München 1986) S. 178 mit Anm. 18 auf S. 256.

⁴⁷ Dazu R. Herzog, Κρητικός πόλεμος, in: Klio 2, 1902 S.316-333 [= Beiträge zur Alten Geschichte, hrsg. v. C.F. Lehmann, Bd.2, 1902 S.1-18]; M. Holleaux, Études IV 124-145 (L'expédition de Dikaiarchos ...) und 163-177 (Sur la "Guerre Crétoise"); M. Segre, RivFil 61 (1933), 365-392; H. van Effenterre, La Crète et le monde grec de Platon à Polybe 221ff. und 254ff.; zuletzt ausführlich P. Brulé, La piraterie Crétoise Hellénistique (Paris 1978), 29ff.

⁴⁸ Polybios 18, 54, 10; vgl. Holleaux, L' expedition de Dikaiarchos, op.cit. und zuletzt Brulé, op. cit. 44ff.

⁴⁹ Herrmann, Antiochos der Große und Teos, in: Anatolia IX 1965 S. 106; zur Datierung s. F. Piejko, Antiochus III and Teos Reconsidered, in: Belleten 55 (1991) S. 14ff.

⁵⁰ Herrmann, op. cit. S.34ff.

Sicherlich mit Recht hat Herrman (op. cit. S. 105) diese "beständigen Kriege" im Kontext des durch eine Reihe von Inschriften bekannten Κρητικὸς πόλεμος erklärt, der sich 205/4 v. Chr. zwischen kretischen Städten, die durch die Flotten des Philippos V. unter der Führung des ätolischen Archipiraten Dikaiarchos unterstützt wurden (s. oben), und den Rhodiern abspielte. Es ist durchaus denkbar, daß die Inbesitznahme der Region um Teos und die Erpressung der Bevölkerung eine Attacke der Piraten kretischer Herkunft unter der Führung bzw. Unterstützung des Dikaiarchos bzw. Philippos V. gewesen ist. Vielleicht erst nach dieser bitteren Erfahrung hat sich Teos an die Seite der damals stärkeren Großmächte, nämlich an Antiochos III. und Philippos V. gestellt, um die künftigen Piratenüberfälle zu dämpfen.

Eine weitere Unterstützung dieser These findet man in den Asylieanträgen der Teier an die kretischen Städte. Um 200 v. Chr. haben die Teier Gesandtschaften an eine Reihe von griechischen Städten zur Anerkennung der Asylie ihrer Stadt und des bedeutenden Tempels des Dionysos geschickt. Daß die Antwortschreiben auf dieses Gesuch der Teier ausschließlich aus den kretischen Städten (bisher 14 Stück) und dem ätolischen Bund (bisher zwei Stück)⁵¹ stammen, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß die Asylie hauptsächlich zur Dämpfung eines möglichen Angriffes seitens der Kreter und Ätoler gedacht war, deren Piraterie im ägäischen Raum besonders im 3./2. Jhdt. sehr verbreitet war⁵². Erst in diesem Zusammenhang bekommt auch die Tatsache einen konkreten Sinn, daß die Piraten ihre Erpressungsgelder in dem neuen teischen Volksbeschluß auf die τόκοι δέκατοι festgelegt haben, und daß die kretische Stadt Apollonia den Asylieantrag der Teier an der Wand des Tempels des Apollon Dekatephoros anbringen ließ (s. oben S. 19f.): Es müssen also Kreter, hauptsächlich wahrscheinlich Leute aus der Gegend der Stadt Apollonia, gewesen sein, die die Gegend von Teos überfielen und Tribute erpreßten. Daß die Asylieaktivitäten der teischen Gesandten Apollodotos und Kolotas in den kretischen Städten zusätzlich auch durch die Befürwortung des jeweiligen Gesandten des Antiochos III. und Philippos V., nämlich des Hagesandros und Perdikkas, die sich damals auf Kreta aufhielten, unterstützt wurden, zeigt wiederum deutlich, daß beide Könige ihre Finger im ganzen Spiel hatten⁵³.

Köln - Münster

Sencer Şahin

⁵¹ McCabe - Plunkett, Teos, nr. 1-15.

⁵² Dazu H. A. Ormerod, Piracy in the ancient world 140ff.; E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland 24ff.; H. Benecke, Die Seepolitik der Aitoler (Diss. Hamburg 1934), 11ff.; P. Brulé, La piraterie Crétoise hellénistique, S. 1ff.

⁵³ Dazu Holleaux, Études IV 180-190; Herrmann, op. cit. 134f.; Brulé, op. cit. 48f.

ÖZET

TEOS'A KORSAN BASKINI

Giriş

Güncelliğini bugün bütün dünyada ve özellikle Türkiye'de acı olaylara halâ sürdüren terör ve korsanlığın yazılı tarihi, çok eskiye, Homer'in Ilyada Destanına kadar dayanmaktadır. Bu insanlık trajedisinin ana sebebini ülkemizin yetiştirmiş olduğu ender simalardan biri olan İznik'li (Nikaia) ünlü tarihçimiz Cassius Dio, günümüzden 1800 yıl önce şöyle dile getirmiştir (Cass. Dio XXXVI 20,1):

"Eşkiyanın kırsal kesimlerde yaşayanlara yapma alışkanlığında olduğu zorbalıkların aynısını, korsanlar da denizlerde gemicilere oldum olası hep yapmışlardır. Bu tür şeyler hep olmuştur ve insan karakteri aynı kaldığı sürece de olmağa hep devam edecektir".

Terör ve korsanlığın, karada, havada ve denizde, 2000 yıl öncesine nazaran çok daha fazla can aldığı günümüzde, Cassius Dio'nun bu teşhisine hak vermemek elde değildir. Korsanlık ve zorbalıkta her ne kadar antik devir ile günümüz arasında biçimsel ve amaçsal bazı farklar var ise de, aralarındaki hak ve hukuk düzenini herhangi bir nedenle ortadan kaldıran bazı silahlı ve organizeli gruplar, "gasbedilmiş" (συλῶν) te'lâkki ettikleri bir hakkın geri alınması (δίκας δίδοναι) amacıyla "misilleme hakkı"nı (σῦλα δίδοναι) dün olduğu gibi bugün de karşılıklı güç kullanımının hareket noktası olarak belirlemektedirler ki, bu zihniyette antik devirden beri hemen hiçbir değişme olmamıştır.

Hellenistik devirde özellikle Akdeniz kıyılarında deniz korsanlığının doruk bir noktaya ulaştığına tanık olmaktayız. Şahıs ya da eşyanın yabancılar tarafından gasbını (συλῶν ya da ἄγειν) önlemek amacıyla birçok antik kent kıyıda değil de, biraz içerlek yerlerde kurulmuşlardır. Doğrudan kıyıda bulunan ve refah içinde yaşayan kentler, çok sık korsan yağmasına hedef olmuşlardır. Bu konumdaki kentler korsan tehlikesine karşı, ya bölgedeki hegemonyal bir gücün yönetimine girererek, ya da kentlerindeki ünlü bir kült yerinin saygınlığından ötürü tapınak ve çevresini, yani kenti dokunulmaz (ἄσυλος) ilan ederek, kendilerini bir derece emniyete alabiliyorlardı.

Teos hellenistik devirde İonya'nın bayındır ve zengin bir kıyı kenti idi. Teos'luların ünlü "lanetlemesinden" (Dirae Teiorum) anladığımız kadarıyla, kent gerek karadan gerekse denizden gelen korsanlardan hep çekmiştir. Kentte Alabanda'lı mimar Hermogenes tarafından İ. ö. 3./2. yüzyıllarda yapılan ünlü bir Dionysos tapınağı bulunmaktaydı. Bu tapınağa dayanarak Teos'luların kent ve çevresini İ. ö. 200 yılına doğru tümünden Tanrı Dionysos'a adadıkları ve bu nedenle kendilerini ἄσυλος "dokunulmaz" ilan ettikleri bilinmektedir. Çünkü bu kararın diğer devletler tarafından da tanınması amacıyla Teos'un çeşitli yerlere elçi heyetleri göndererek yazılı dilekçeler verdiğine tanık olmaktayız. Bu dilekçelerin hemen hepsinin antik devirde korsanlıklarıyla ün salmış Girit ve Etolya kentlerine hitaben kaleme alınmış olmaları dikkat çekicidir (bk. aş.). O devirde bölgede hakimiyet kurmaya çalışan Selevkos Kralı Büyük Antiochos'un da tavsiyesiyle Teos'a Dokunulmazlık hakkı (ἄσυλία) tanınmıştır. Ne var ki, Teos'un bu girişimi, kuşkusuz, durup duruken olmamıştır; kentin korsanlarla olan acı bir deneyiminden kaynaklandığı ortadadır. İşte böyle zor bir durumun hikâyesini, Teos'ta yeni bulunan uzun bir meclis kararından öğrenmekteyiz. Karar metninin konusunu, kent servetinin %10'una tekabül eden miktarının korsanlara fidye olarak verilmesi hususunda alınan çok sert tedbirler oluşturmaktadır. Büyük bir olasılıkla, bu korsan olayı ve Dokunulmazlık için verilen dilekçeler doğrudan birbirleriyle ilişki içindedir.

Yeni buluntu

1992 yılında Seferihisar'da eski bir evin yıkımı sırasında, zamanında bu binada merdiven taşı olarak kullanılmış birçok yerli mermerden blok taşta rastlanmıştır. Bu bloklardan biri çok küçük harflerle (0,006m) yazılı 102 satırdan oluşan uzun bir yazıt taşımaktadır. Taş, o sıralarda Teos ören yerinde yüzey araştırmaları yapan müteveffa meslekdaşımız Duran Mustafa Uz tarafından ve Ören yeri bekçisi İbrahim Barın'ın anında müdahalesi sayesinde tekrar yapı taşı olarak kullanılmaktan kurtarılmış ve emniyet altına alınmıştır. Harflerin çok aşınmış olmaları ve gerek taş yüzeyinin yer yer harçla kaplı, gerekse kenarların kırık durumda bulunmaları dolayısıyla metnin tamamını okumak mümkün olmamaktadır. Yazıt içeriğinden anlaşıldığına göre, meclis kararı metni ve karar sonuçlarına ilişkin maddeler birçok taş blok üzerine yazılı bulunmaktaydı. Bunlardan elimize sadece bir tanesi, fakat en önemlisi, yani meclis kararının bizzat kendisi geçmiştir.

Metnin İçeriği

İ.ö. 3. yüzyılda kesin tarihi belli olmayan bir zamanda deniz korsanları Teos ve çevresini işgal ederler. Kentin yöneticilerini gözaltına alıp birçok hür vatandaşı, kadın ve çocukları rehine olarak alırlar (str. 22-26). Metinden anlaşıldığı kadarıyla, elimizdeki meclis kararının alınması sırasında en azından bir bölüm korsan henüz kentte bulunmaktaydı (str.65). Yazıtın içeriğinden korsanların etnik kimlikleri anlaşılamamaktadır. Ancak, meclis kararında birkaç kez geçen οἱ τόκοι δέκατοι, yani "ondalık faiz" ifadesi, bunların Girit çıkışlı olduklarına işaret etmektedir (bk. aş. "tarihi yorum" kısmı). Alınan kararların radikalliğine bakılırsa, tehlikenin fevkalâde ciddi ve büyük olduğu anlaşılmaktadır. Korsanlarla varılan anlaşmaya göre, fidyelerin tamamı "yüzde onluk faiz" esasına bağlanmıştır. Yani kentteki taşınabilir mal varlığının %10'u korsanlara fidye olarak ödenecektir. Bu amaçla kent yönetimi bütün yurttaşları ve yurttaş olmayan, ancak kent çevresinde oturan halkı taşınabilir mal varlıklarını, ki bunlar altın, gümüş ve bronz sikkeler yansırsa, yine aynı metallerden mamul kap-kacak, kâse, kupa v.b.ev eşyalarını, ziynet eşyalarını ve erguvan boyasından mamul giyim eşyalarını kapsamaktadır, 23 gün içinde yemin ederek yazılı olarak beyana ve beyan edilen değerlerin %10'unu vergi olarak ödemeye mükellef kılmıştır (str. 35vd.). Mal varlıklarını yeminle beyan edip %10'unu kent kasasına ödeyenlerin ismi agorada önce ilan tahtasına (εἰς λευκώματα) herkesin okuyacağı şekilde yazılıp ilan edilecekti (str. 54-55). Eğer τόκοι δέκατοι'un miktarı, kararda saptanan belli bir sınırı aşarsa, ki bu büyük bir olasılıkla bir Mine, yani 100 Drahmi olarak verilmiştir (str.34), bunun üstündeki ödemeler borç olarak sayılacak ve alacaklılara sonradan ödenecekti. Bu tür kimselerin isimleri, baba adları ve ödedikleri miktarlar taş steller üzerine yazılacaktı (str. 65-67). Verilen 23 günlük sürenin ilk iki gününde mal beyanında bulularak limit miktarın üzerinde ödeme yapan alacaklıların isimlerini ve ödedikleri "ondalık faizlerin" miktar ve türlerini içeren listelerin bir bölümü elimizdeki blokun alt tarafında ele geçmiştir (str. 70-102). Bu bölümde yak. 24 kişinin ismi yazılı olup, toplam yak. 20.000 Iskender Drahmisi, 315 altın sikke, çok sayıda külçe ve parça altın, 2090 yerli Drahmi ve benzeri ödemelerde bulunulmuştur. Şu halde, kişi başına düşen ortalama miktar en azından 800-900 Iskender Drahmisi + 13 altın sikke ve diğer bazı değerler olmaktadır ki, eğer o günün finans koşulları altında bir kıyaslama yapılacak olursa, ödenen fidye meblağlarının ne denli yüksek olduğu daha kolay anlaşılabilir. Örneğin Polytrous isminde zengin bir Teos vatandaşının kurduğu eğitim vakfının ödemelerine bir göz atalım. Korsan baskınına ilişkin meclis kararıyla yak. aynı devre ait olan bu vakıf belgesinde öğretmenlere ödenecek maaş miktarları saptanmıştır. Buna göre müzik öğretmenin yıllık maaşı 700 yerli Drahmi, ok ve mızrak atma öğretmenininki ise sadece 250 yerli Drahmidir. Şu halde, Teos'lu varlıklı vatandaşların korsanlara ödedikleri "ondalık faiz" miktarının kişi başına ortalaması, en yüksek maaşlı öğretmenin yıllık gelirinin çok üstündedir. Bu hususta ve Teos'ta o devirde yaşayan varlıklı ailelerin sayısı bakımından fikir veren bir başka belge, Kos adasından 300 zengin ailenin İ. ö. 200 yıllarında Girit'e karşı açılan savaşı desteklemek için yaptıkları bağışların listesidir. Bu listeler orada dört stel üzerine yazılmış olup, toplanan bağışların toplamı 120-140 000 Drahmi arasındadır; yani aile başına düşen ortalama bağış miktarı 400 Drahmi civarındadır. Bizim belgemizde ise durumun çok daha büyük boyutlarda olduğu açıktır. 20 000 Iskender Drahmisi + 315 Altın sikke v.b. sadece birbuçuk günde 24 kişi ile ulaşılan yekûndur. Eğer listeleri taşıyan stellerin tamamı bulunmuş olsaydı, ki bu en azından 5-6 stel demektir, 23 günde yüzlerce kişinin isimlerinin listelere geçirildiğine ve bunların korsanlara "ondalık faiz" adı altında yüzbinlerce Drahmilik fidye ödediklerine kuşkusuz tanık olacaktık. Böylece hellenistik devirde orta büyüklükteki bir kentin sosyal ve ekonomik yapısı ve dinamizmi hakkında da bazı sağlam bilgiler elde edebilecektik. Ne yazıkki elimize bu belge grubundan sadece biri, talihli bir tesadüf sonucu ama en önemli olanı, yani meclis kararını da içeren bölümü gemiştir.

Yazıtın çevirisi

I § 1. (Bugün büyük bir bölümü tamamen aşınmış durumda bulunan ve kısmen de harçla kaplı olan üst bölümde yazıt sadece birkaç yerinde okunabilir durumdadır. Burada, görünüşe göre, korsan baskını sırasında karşılıksız bağış ve diğer yardımlarıyla kente yararı dokunan kişilerin onuruna kaleme alınmış bir meclis kararı bulunmaktaydı).

"[Filanca Prytanın görevi sırasında Halk Meclisi karar aldı]: - - - - - [korsanlarla?] kararlaştırılan ödemeler (3) - - - - - Strateglerin ve Timouchların [işleri ?] övülmelidir (6) - - - - - ün sever [bütün vatandaşların para bağışında bulunmaları için?] (7) - - - - halkın ve onlardan her birini çelenkle onurlandırmak (8) - - - - - Dionysos bayramlarında (9) - - - - - tellal - - - - - bütün diğer dualarda her yıl (10) - - - - - karar verilen

[şeyleri] (11) - - - - - geri verme (12) - - - - -. Prytan Ni[- - filancanın] görevi sırasında (13) - - - - - Teos Halkı (14) - - - - - kredi olarak alınan değerli eşyalar ve - - - - - değil - - - - - (16) - - - - - [bu iş için gerekli masrafları] maliye memurları [filanca kasadan ödeyeceklerdir]".

II § 2-7 *Korsanlara ödenecek fidyelerin finansesi için alınacak tedbirler hakkında Meclis kararı:*

"[Strateglerin ve Timouchların ve - - - - -] seçilen memurların (?) kararı: - - - - - (19) ve St[rategler ?] - - - - - paraları (?) - - - - -. Kendilerinin ve çocukların ve kadınların ve [kent ve çevresinin] (22) kurtulması için Halk Meclisi karar almalıdır, öyle ki kararlaştırılan meblağ sağlanabilsin (23); bütün vatandaşlar [korsanlara verilecek ?] ondalık faiz'in finansesi için ödünç para vermeye teşvik edilmelidirler (24) - - - -, öyle ki kent ve çevresindeki taşınmazlar ve liman tesisleri ve - - - - - [zarar görmesin ?] (25) - - - - - [ve] rehine olarak alınan hür vatandaşlarımızın [fidye karşılığı serbest bırakılmaları gerçekleşsin ?], ta ki evlerine geri dönsünler ve (26) - - - - - tahmini olarak saptanan [meblağ] karar uyarınca [- - - - -] (27); eğer [devlet ?] paraları alacaklılara - - - - - ödünç alınan paralardan (28) [ne] - - - - - ne de bu paralardan vergi [alınmalıdır - - - - -]; [Strategler (29) ve Timouchlar] bu hizmetleri kredi verenler için yerine getirince, onlara (30) [bayramlarda] rahiplerin yanında oturma hakkı da tanınmalı ve her yıl, tıpkı kent velinimetleri gibi (31), Dionysos bayramlarında zeytin dalından bir çelenk takma hakkına sahip olmalıdırlar (32-33). [Maliye memurları] (bir) Minenin üzerinde para ya da değerli eşya veren [bütün vatandaşları, steller üzerinde listeye geçirmelidirler (33-34). Elleri [gümüş ya da altın]dan kap-kacak, ziynet eşyası, darplı ya da darpsız para bulunan bütün vatandaşlar bunları 23 gün içinde [beyan etmelidirler] (35-36); [darpsız para getirenler (?)] aynen darplı para getirenler gibi (muamele göreceklerdir) (37). Kentte yabancı olarak ikâmet eden bütün [erkek] ve kadınlar, aynı şekilde [beyanda bulunacaklardır] (38); - - - - - ve ellerinde kent kasasından gümüş ya da altın bulunduranlar - - - - - (39) - - - - - haksızlık yapmak isteyen herkese karşı - - - - - (40); [başkalarının değerli eşyalarını ellerinde bulunduranlar (?)] bunları bizzat kendi rehinleri olarak beyan etmelidirler; [başkaları nezdinde değerli eşyaları] rehin olarak tutulan [kimseler de bunları] beyan etmek zorundadır (41-42); ellerinde kendilerine başkaları tarafından korumak amacıyla emanet edilen değerli eşya bulunduranlar da bunları beyan zorundadırlar (43). Keza [Haie]ros (?) kenti ve Haierlerin (?) çevresinde yabancı olarak oturan herkes te beyanda bulunmak zorundadır (45). Hiç kimse elinde [beyan edilmemiş] gümüş ya da altından kupa ya da - - - - - veya - - - - - renkli - - - - - veya erguvan renkli kadın giysisi veya bir dirsek boyunun yirmide birinden daha geniş [bilezik (?)] veya [altın] baş takısı - altın kaplama olanlar hariç - bulundurmaz (46-49). Herkes geleneksel yeminle (beyanda bulunacaktır); yemin için Strategler ve Timouchlar ilgileneceklerdir (49-50). [eğer bir kimse], kentte olmasına rağmen, [yemin etmek] istemezse, - - - - -beş Drahmi ceza ödemelidir (51). İhbarda bulunmak isteyen [hiç kimseye karşı] adli muamele yapılamaz (52). İlk 20 gün içinde kente gelen herkes, bu meclis kararı uyarınca yemin etmek ve [beyanda bulunmak] zorundadır (53-54). [Strategler ve] Timouchlar yemin eden kimseleri ilan tahtasına geçirmeli ve Agorada [uygun görecekleri] yere asmalıdırlar (55). Eğer bir kimse yasaklanmış bir madde ile yakalanır ve bu maddeyi henüz beyan etmemiş olduğu anlaşılırsa (56), [bu madde müsadere edilecek] ve bulunan eşyanın yarısı ihbarı yapana, diğer yarısı ise kente ait olacaktır (57). Yakalanan eşyanın müsaderesini ve satımını [maliye memurları] yapacaklardır (58). Yasaklı giysiler - - - - - sahiplerinden [müsadere edilecektir (?)] (59). [ihbarı yapan (?)] - - - - - vergiden muaf [ve] - - - - - olacak, ve isterse satabilecek (?) isterse [yurt dışına çıkarabilecektir (?)] (60) - - - - - Dionysos şenliklerinde ve Thesmophorlarda. Her kim ki karar uyarınca hareket ederse, [bahtı açık olsun], her kim ki ama buna uymazsa, bizzat kendisine ve soyu sopuna lânet olsun (61-62). [bütün bunlar] kendilerinin ve çocukların ve kadınların ve kent ve [gerek kentteki] gerekse çevresindeki [diğer herkesin kurtuluş ve selametine] olsun (62-64). Korsanların kenti terkettiği [gün] vatandaşların ve [diğer kent sakinlerinin] sayımı yapılacaktır (64-65). [Bu meclis kararı] ve alacaklıların gerek baba isimleriyle birlikte adları gerekse verdikleri ondalık faizin yekûnu [ve - - - - -] maliye memuru Kritias tarafından stellere yazılacak ve Herakles'in tapınağının yanına konacaktır " (68-69).

III § 8 (69-102): *Alacaklıların listesi ve "ondalık faiz"lerin miktarları:*

"Korsanlar tarafından (herbir) alacaklıdan gasbedilen ondalık faizlerin miktarı: Trugeter ayının [son günü (?)], Prytan Sokrates'in yönetim dönemi (69-70): Menestheus oğlu [filancadan] yüzaltmışaltı altın sikke; - - bin - - - sekiz Iskender Drahmisi; kupaları için - - -bin - - - Iskender Drahmisi (71-72). Hermippos ve Antisthenes ve Mantitheos nezdindeki [rehin eşyalardan] (miktar verilmemiş). [Filanca oğlu] Dosia[des]'ten ikibin Iskender Drahmisi (73-74). Theopha[mides] oğulları Moschion ve Theophamides'ten - - -bin [Iskender Drahmisi]; kupaları için beş[bin - - -] Iskender Drahmisi (74-75); - - - - - Minnion oğlu Timotheos'tan - - - - -doksanüç

